

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Hauptsschusses der
Stadt Bergisch Gladbach
27.04.2021

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung	5
Anlage 1 zur Einladung: Anlage zur Tagesordnung (ö.T.)	9
Anlage 2 zur Einladung: Hinweise für die Sitzungen des Hauptausschusses der Stadt Bergisch Gladbach in einer epidemischen Lage als Anlage zur Sitzungseinladung	11

Vorlagendokumente

TOP Ö 3.1 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses am 03.03.2021 - öffentlicher Teil	
Mitteilungsvorlage 0230/2021	13
TOP Ö 3.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses am 19.03.2021 - öffentlicher Teil	
Mitteilungsvorlage 0232/2021	17
TOP Ö 4.1.1 Schriftliche Mitteilung: Delegierung von Entscheidungsbefugnissen vom Rat auf den Hauptausschuss	
Mitteilungsvorlage 0241/2021	23
Anlage 1: Erlass des MHKBG NRW vom 29.03.2021 0241/2021	25
TOP Ö 5 Grundsatzvorlage Städtepartnerschaften	
Beschlussvorlage 0245/2021	37
TOP Ö 6 Heimatpreis 2021	
Beschlussvorlage 0244/2021	41
TOP Ö 8 Ersatzbeschaffung eines Hochdruckspül- und Saugfahrzeugs für das Abwasserwerk	
Beschlussvorlage 0188/2021	45
TOP Ö 9 Ersatzbeschaffung von zwei Transportern mit Heckkipperpritsche für den Abfallwirtschaftsbetrieb/Stadtreinigung	
Beschlussvorlage 0172/2021	49
TOP Ö 10 Einwohnerfragestunde	
Mitteilungsvorlage 0196/2021	53
TOP Ö 12.1 Antrag der Fraktion Freie Wählergemeinschaft vom 06.04.2021 (eingegangen am 07.04.2021) zur Umbesetzung in Ausschüssen	
Antrag 0239/2021	55
Anlage 1: Schreiben der Fraktion Freie Wählergemeinschaft 0239/2021	57
TOP Ö 12.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 13.04.2021 (eingegangen am 13.04.2021) zur Umbesetzung in Ausschüssen	
Antrag 0246/2021	59
Anlage 1: Schreiben der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN 0246/2021	61
TOP Ö 12.3 Antrag der FDP-Fraktion vom 13.04.2021 (eingegangen am 13.04.2021) zur Umbesetzung in Ausschüssen	
Antrag 0247/2021	63
Anlage 1: Schreiben der FDP-Fraktion 0247/2021	65
TOP Ö 13.1 Antrag der CDU zur Realisierung eines Nahversorgungszentrums in Herkenrath	
Antrag 0209/2021	67
Anlage 1: Schreiben der CDU-Fraktion 0209/2021	71

TOP Ö 13.2 Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion vom 13.04.2021 (eingegangen am 13.04.2021):
"Prüfung Baumaßnahme Nicolaus-Cusanus-Gymnasium G8/G9"

Antrag 0248/2021

75

Anlage 1: gemeinsames Schreiben der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion 0248/2021

77

Stadt Bergisch Gladbach

Datum

14.04.2021

Ausschussbetreuender Fachbereich

Ratsbüro

Sachbearbeitung

Christian Ruhe

Telefon-Nr.

02202-142245

Tag und Beginn der Sitzung

Dienstag, 27.04.2021, 17:00 Uhr

Einladung

zur 6. Sitzung des Hauptsschusses der Stadt Bergisch Gladbach in der zehnten Wahlperiode

Sitzungsort

Theatersaal im Bürgerhaus Bergischer Löwe, Konrad-Adenauer-Platz, 51465 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Herrn Ruhe, Tel. 02202-142245

Der Hauptausschuss entscheidet in der Sitzung am 27.04.2021 im Rahmen einer Delegation für die Dauer der nach § 11 IfSBG NRW festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW (derzeit befristet bis zum 30.04.2021) in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen. Die für Dienstag, den 04.05.2021 vorgesehene Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach wird daher nicht stattfinden.

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 **Genehmigung der Niederschriften der vergangenen Sitzungen - öffentlicher Teil**
- 3 **Berichte über die Durchführung von Beschlüssen aus vergangenen Sitzungen – öffentlicher Teil**
 - 3.1 **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses am 03.03.2021 – öffentlicher Teil**
Vorlage: 0230/2021
 - 3.2 **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses am 19.03.2021 – öffentlicher Teil**
Vorlage: 0232/2021
- 4 **Mitteilungen des Bürgermeisters**
 - 4.1 **Schriftliche Mitteilungen**
 - 4.1.1 **Schriftliche Mitteilung: Delegation von Entscheidungsbefugnissen vom Rat auf den Hauptausschuss**
Vorlage: 0241/2021

- 4.2 Mündliche Mitteilungen**
- 5 Grundsatzvorlage Städtepartnerschaften**
Vorlage: 0245/2021
- 6 Heimatpreis 2021**
Vorlage: 0244/2021
- 7 Förderung der Sanierungsmaßnahme in der Kindertagesstätte „Glückspilze“, Reuterstraße**
Vorlage: 0198/2021
Berichterstattung: Ratsmitglied Frau Holz-Schöttler als Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses
- 8 Ersatzbeschaffung eines Hochdruckspül- und Saugfahrzeugs für das Abwasserwerk**
Vorlage: 0188/2021
- 9 Ersatzbeschaffung von zwei Transportern mit Heckkipperpritsche für den Abfallwirtschaftsbetrieb/Stadtreinigung**
Vorlage: 0172/2021
- 10 Einwohnerfragestunde**
Vorlage: 0196/2021
- 11 Wahl einer persönlichen Stellvertretung als stimmberechtigtes Mitglied im JHA**
Vorlage: 0132/2021
Berichterstattung: Herr Bürgermeister Stein als Vorsitzender des Hauptausschusses
- 12 Anträge auf Umbesetzung in den Ausschüssen**
- 12.1 Antrag der Fraktion Freie Wählergemeinschaft vom 06.04.2021 (eingegangen am 07.04.2021) zur Umbesetzung in Ausschüssen**
Vorlage: 0239/2021
Berichterstattung: Ratsmitglied Herr Dr. Nuding als Vorsitzender der Fraktion Freie Wählergemeinschaft
- 12.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 13.04.2021 (eingegangen am 13.04.2021) zur Umbesetzung in Ausschüssen**
Vorlage: 0246/2021
Berichterstattung: Ratsmitglied Herr Außendorf als Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- 12.3 Antrag der FDP-Fraktion vom 13.04.2021 (eingegangen am 13.04.2021) zur Umbesetzung in Ausschüssen**
Vorlage: 0247/2021
Berichterstattung: Ratsmitglied Herr Krell als Vorsitzender der FDP-Fraktion
- 13 Anträge der Fraktionen**
- 13.1 Antrag der CDU zur Realisierung eines Nahversorgungszentrums in Herkenrath**
Vorlage: 0209/2021
Berichterstattung: Ratsmitglied Herr Dr. Metten als Vorsitzender der CDU-Fraktion
- 13.2 Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion vom 13.04.2021 (eingegangen am 13.04.2021): „Prüfung Baumaßnahme Nicolaus-Cusanus-Gymnasium G8/G9“**
Vorlage: 0248/2021
Berichterstattung: Ratsmitglieder Herr Außendorf, Herr Waldschmidt und Herr Krell als Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der SPD-

14 Anfragen der Ausschussmitglieder

N Nicht öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschriften der vergangenen Sitzungen - nicht öffentlicher Teil**
- 2 Berichte über die Durchführung von Beschlüssen aus vergangenen Sitzungen – nicht öffentlicher Teil**
- 2.1 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses am 03.03.2021 – nicht öffentlicher Teil
Vorlage: 0231/2021**
- 2.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses am 19.03.2021 – nicht öffentlicher Teil
Vorlage: 0233/2021**
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 4 Bericht aus den städtischen Beteiligungen**
- 5 Wahl der Nachfolge für eine stellvertretende Schiedsperson
Vorlage: 0237/2021**
- 6 Maßnahmebeschluss zur Vergabe von Reinigungsdienstleistungen in städtischen Unterkünften
Vorlage: 0200/2021**
- 7 Klärschlammkooperation mit dem Wupperverband
Vorlage: 0213/2021**
- 8 Anträge der Fraktionen**
- 9 Anfragen der Ausschussmitglieder**

gez.
Frank Stein
Bürgermeister

Anlage zur Tagesordnung für die Sitzung des Hauptausschusses am 27.04.2021

(Stand: 13.04.2021)

I. Allgemeines

Der Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses sind keine Vorlagen beigelegt, die in den Ausschüssen beraten wurden bzw. noch beraten werden. Diese Vorlagen befinden sich in den Händen der Ratsmitglieder. Beratungsergebnisse und Erläuterungen zu diesen Vorlagen finden Sie im weiteren Verlauf dieser Anlage.

Vorlagen, die Themen enthalten, die in erster Lesung in den Hauptausschuss eingebracht werden, z. B. Fraktionsanträge oder Vorlagen, die eine geänderte Sachlage berücksichtigen, sowie sonstige Vorlagen, die keiner vorherigen Beratung in den Ausschüssen bedürfen, z. B. Berichte über die Durchführung der Beschlüsse, sind der Tagesordnung als Anlagen beigelegt.

II. Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
Eine Erläuterung erübrigt sich.
- 2 Genehmigung der Niederschriften der vergangenen Sitzungen - öffentlicher Teil**
Sofern die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses am 03.03.2021 und am 19.03.2021 – öffentlicher Teil – bis zur Sitzung am 27.04.2021 nicht fertiggestellt und den Ausschussmitgliedern übermittelt werden können, würde der Bürgermeister dem Hauptausschuss empfehlen, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.
- 3 Berichte über die Durchführung von Beschlüssen aus vergangenen Sitzungen – öffentlicher Teil**
- 3.1 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses am 03.03.2021 – öffentlicher Teil**
Vorlage: 0230/2021
Die Vorlage ist beigelegt.
- 3.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses am 19.03.2021 – öffentlicher Teil**
Vorlage: 0232/2021
Die Vorlage ist beigelegt.
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 4.1 Schriftliche Mitteilungen**
- 4.1.1 Schriftliche Mitteilung: Delegierung von Entscheidungsbefugnissen vom Rat auf den Hauptausschuss**
Vorlage: 0241/2021
Die Vorlage ist beigelegt.
- 4.2 Mündliche Mitteilungen**
Eventuelle mündliche Mitteilungen wird Herr Bürgermeister Stein mündlich bekannt geben.
- 5 Grundsatzvorlage Städtepartnerschaften**
Vorlage: 0245/2021
Die Vorlage ist beigelegt.

- 6 Heimatpreis 2021**
Vorlage: 0244/2021
Die Vorlage ist beigefügt.
- 7 Förderung der Sanierungsmaßnahme in der Kindertagesstätte „Glückspilze“, Reuterstraße**
Vorlage: 0198/2021
Das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.04.2021 wird bekannt gegeben.
- 8 Ersatzbeschaffung eines Hochdruckspül- und Saugfahrzeugs für das Abwasserwerk**
Vorlage: 0188/2021
Die Vorlage ist beigefügt.
- 9 Ersatzbeschaffung von zwei Transportern mit Heckkipperpritsche für den Abfallwirtschaftsbetrieb/Stadtreinigung**
Vorlage: 0172/2021
Die Vorlage ist beigefügt.
- 10 Einwohnerfragestunde**
Vorlage: 0196/2021
Die Vorlage ist beigefügt.
- 11 Wahl einer persönlichen Stellvertretung als stimmberechtigtes Mitglied im JHA**
Vorlage: 0132/2021
Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 19.03.2021 einvernehmlich beschlossen, die Vorlage in die nächste Sitzung zu vertagen.
- 12 Anträge auf Umbesetzung in den Ausschüssen**
- 12.1 Antrag der Fraktion Freie Wählergemeinschaft vom 06.04.2021 (eingegangen am 07.04.2021) zur Umbesetzung in Ausschüssen**
Vorlage: 0239/2021
Die Vorlage ist beigefügt.
- 12.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 13.04.2021 (eingegangen am 13.04.2021) zur Umbesetzung in Ausschüssen**
Vorlage: 0246/2021
Die Vorlage ist beigefügt.
- 12.3 Antrag der FDP-Fraktion vom 13.04.2021 (eingegangen am 13.04.2021) zur Umbesetzung in Ausschüssen**
Vorlage: 0247/2021
Die Vorlage ist beigefügt.
- 13 Anträge der Fraktionen**
- 13.1 Antrag der CDU zur Realisierung eines Nahversorgungszentrums in Herkenrath**
Vorlage: 0209/2021
Die Vorlage ist beigefügt.
- 13.2 Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion vom 13.04.2021 (eingegangen am 13.04.2021): „Prüfung Baumaßnahme Nicolaus-Cusanus-Gymnasium G8/G9“**
Vorlage: 0248/2021
Die Vorlage ist beigefügt.
- 14 Anfragen der Ausschussmitglieder**
Eine Erläuterung erübrigt sich.

Hinweise für die Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Bergisch Gladbach im Theatersaal Bergischer Löwe in einer epidemischen Lage als Anlage zur Sitzungseinladung

Auf Grund der bestehenden epidemischen Lage ist für die Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Bergisch Gladbach im Theatersaal Bergischer Löwe zu beachten:

Sitzungen finden mit Ausnahme des nicht öffentlichen Sitzungsteils grundsätzlich öffentlich statt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jeder Besucherin/jedem Besucher Zugang zum Sitzungssaal zu gewährt ist, falls dessen Kapazitätsgrenze erreicht ist.

In der bestehenden epidemischen Lage ist es insbesondere notwendig, dass räumliche Abstände zwischen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzung eingehalten werden. Die Stühle sind so platziert, dass diese Abstände eingehalten werden und dürfen deshalb – außer durch den Sitzungsdienst der Verwaltung – nicht verschoben oder durch zusätzliche Sitzgelegenheiten ergänzt werden. Stühle, die nicht genutzt werden dürfen, sind entsprechend gekennzeichnet.

Alle Stühle und Tische im Parkett sind den Ratsmitgliedern vorbehalten, alle Stühle und Tische auf der Bühne den Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern und die Stühle auf dem Balkon den Besucherinnen und Besuchern. Stühle und Tische für die Presse befinden sich in den Logen links und rechts auf Höhe des Balkons.

Die jeweiligen Bereiche sind durch jeweils separate Ein- und Ausgänge erreichbar, die entsprechend gekennzeichnet sind. An allen Eingängen werden Hand- und Flächendesinfektionsmittel bereitgehalten. Am Zugang zum Balkon (Besucherinnen- und Besucherbereich) liegen Formulare aus, in die sich die Besucherinnen und Besucher mit ihrem Namen, ihrer Adresse und Telefonnummer eintragen, damit das Gesundheitsamt im Falle einer Infektion (falls notwendig) Kontakt zu ihnen aufnehmen kann. Das ausgefüllte Formular muss in eine hierfür aufgestellte Sammelbox eingeworfen werden.

Sind alle Besucherinnen- und Besuchersitzplätze besetzt, so ist die Kapazitätsgrenze des Saales für Besucherinnen und Besucher erreicht und diese werden für einen solchen Fall gebeten, den Saal erst dann zu betreten, wenn eine Besucherin oder ein Besucher einen Sitzplatz freimacht und den Saal verlässt.

Alle Teilnehmenden müssen zur Sitzung eine medizinische Mund-Nase-Schutzmaske mitbringen und im Sitzungssaal tragen, die mindestens den Schutzstandard FFP2/KN95 erfüllt. Sollten einzelne Teilnehmende vor Ort über keine solche Maske verfügen, so wird Ihnen eine solche durch den Sitzungsdienst ausgehändigt.

Im Falle einer geheimen Abstimmung wird das Prozedere durch die Sitzungsleitung dargestellt. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die stimmberechtigten Mitglieder einzeln aufgerufen werden und unter Verwendung eines eigenen Stiftes einzeln ihre Stimmen abgeben und einzeln in die Stimmzettelbox einwerfen müssen, ohne dass sich dabei Warteschlangen bilden.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Ratsbüro

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0230/2021
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	27.04.2021	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses am 03.03.2021 - öffentlicher Teil

Inhalt der Mitteilung

Ö	<u>Öffentlicher Teil</u>
Zu TOP 1	Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
und Zu TOP 2	Genehmigung der Niederschriften der vergangenen Sitzungen - öffentlicher Teil
und Zu TOP 3	Berichte über die Durchführung von Beschlüssen aus vergangenen Sitzungen - öffentlicher Teil
und Zu TOP 3.1	Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses am 12.01.2021 - öffentlicher Teil Vorlage: 0127/2021
und Zu TOP 3.2	Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses am 01.02.2021 - öffentlicher Teil Vorlage: 0129/2021
und Zu TOP 4	Mitteilungen des Bürgermeisters
und Zu TOP 5	Städtepartnerschaftliche Aktivitäten Vorlage: 0123/2021
und Zu TOP 6	Bericht über Dienstreisen der Rats-, Ausschuss-, Beirats- und Integrationsratsmitglieder im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020

- Vorlage: 0568/2020**
- und
Zu TOP 7 **Reihenfolge der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters bei Abwesenheit des Ersten Beigeordneten**
Vorlage: 0148/2021
- und
Zu TOP 8 **Umsetzung der E-Government-Strategie**
Vorlage: 0146/2021
- und
Zu TOP 9 **Entwurf des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2021**
Vorlage: 0448/2020
- und
Zu TOP 10 **Teilhaushalte in der Zuständigkeit des Hauptausschusses**
Zu TOP 10.1 **Haushalt 2021 - Haushaltsziele und Budgets der Produktgruppen 01.001 und 01.013**
Vorlage: 0114/2021
- und
Zu TOP 10.2 **Teilhaushalt 2021 des Fachbereiches 1**
Vorlage: 0134/2021
- und
Zu TOP 11 **Austritt aus dem Verein „Mikrofilmarchiv der deutschsprachigen Presse e.V. (MFA)“ und Eintritt in den „Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (VdA)“**
Vorlage: 0477/2020
Eine Berichterstattung erübrigt sich bzw. es wird beschlussgemäß verfahren.
- Zu TOP 12** **Betrachtung der Handlungsoptionen bezüglich des Schulbaus in Bergisch Gladbach**
Vorlage: 0136/2021
Die schriftliche Anfrage der CDU-Fraktion wurde beantwortet und ist der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses vom 03.03.2021 als Anlage beigelegt.
- Zu TOP 13** **Grundlagenprogramm zum Klimaschutz**
Vorlage: 0013/2021
- und
Zu TOP 14 **Anregung vom 05.01.2021 zur Einrichtung eines Klima-Bürgerrates**
Vorlage: 0142/2021
Es wird beschlussgemäß verfahren.
- Zu TOP 15** **Anträge der Fraktionen**
Zu TOP 15.1 **Anträge der AfD-Fraktion und der Fraktion BÜRGERPARTEI GL aus November 2020 zur Aufzeichnung, Übertragung und Archivierung der Rats- und Ausschusssitzungen**
Vorlage: 0028/2021
- und
Zu TOP 15.2 **Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion vom 24.11.2020 (eingegangen am 25.11.2020): „Antrag für die digitale Ratsarbeit“**
Vorlage: 0542/2020/1
- und
Zu TOP 15.3 **Antrag der Fraktion Freie Wählergemeinschaft vom 09.02.2021 (eingegangen am 11.01.2021): „Arbeitsgruppe Bürgerbeteiligung“**
Vorlage: 0018/2021
- und

- Zu TOP 15.4** **Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion vom 16.02.2021 (eingegangen am 16.02.2021): „Einführung einer Kurzzusammenfassung in Form einer ‚executive summary‘ bei allen städtischen Vorlagen für Rat, Ausschüsse und Gremien, die einen gewissen Umfang überschreiten“**
Vorlage: 0157/2021
- und
- Zu TOP 15.5** **Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion vom 16.02.2021 (eingegangen am 16.02.2021): „Überarbeitung der Zuständigkeitsordnung des Rates und der Satzung des Stadtentwicklungsbetriebes“**
Vorlage: 0158/2021
Es wird beschlussgemäß verfahren.
- Zu TOP 16** **Anfragen der Ausschussmitglieder**
Eine Berichterstattung erübrigt sich, da die mündlichen Anfragen der Ausschussmitglieder in der Sitzung beantwortet worden sind.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Ratsbüro

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0232/2021
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	27.04.2021	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses am 19.03.2021 - öffentlicher Teil

Inhalt der Mitteilung

Ö	<u>Öffentlicher Teil</u>
Zu TOP 1	Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
und Zu TOP 2	Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil
und Zu TOP 3	Mitteilungen des Bürgermeisters
ZU TOP 3.1	Schriftliche Mitteilungen
ZU TOP 3.1.1	Schriftliche Mitteilung: Delegation von Entscheidungsbefugnissen vom Rat auf den Hauptausschuss Vorlage: 0133/2021
und Zu TOP 3.2	Mündliche Mitteilungen
und Zu TOP 4	Reihenfolge der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters bei Abwesenheit des Ersten Beigeordneten Vorlage: 0148/2021
und Zu TOP 5	Heimatpreis 2021 Vorlage: 0155/2021
und Zu TOP 6	Umsetzung der E-Government-Strategie Vorlage: 0146/2021

- und
Zu TOP 7 **Wirtschaftspläne der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Bergisch Gladbach**
- und
Zu TOP 7.1 **Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk“ für das Wirtschaftsjahr 2021**
Vorlage: 0105/2021
- und
Zu TOP 7.2 **Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaftsbetrieb“ für das Wirtschaftsjahr 2021**
Vorlage: 0107/2021
- und
Zu TOP 7.3 **Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienbetrieb“ für das Wirtschaftsjahr 2021**
Vorlage: 0106/2021
- und
Zu TOP 8 **Entwurf des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2021**
Vorlage: 0448/2020
- und
Zu TOP 9 **Einwohnerfragestunde**
Vorlage: 0119/2021
- und
Zu TOP 10 **Haushalt 2021**
Vorlage: 0159/2021
- und
Zu TOP 11 **Wirtschaftsplan 2021 der GL Service gGmbH**
Vorlage: 0548/2020
- und
Zu TOP 12 **Regelungen für die Übertragung von Ermächtigungen**
Vorlage: 0147/2021
- und
Zu TOP 13 **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen 2020**
Vorlage: 0149/2021
Eine Berichterstattung erübrigt sich bzw. es wird beschlussgemäß verfahren.
- Zu TOP 14** **V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach**
Vorlage: 0144/2021
Die V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch Gladbach vom 22.03.2021 wurde am 25.03.2021 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.04.2021 in Kraft getreten.
- Zu TOP 15** **Digitalisierung der Schulen in Bergisch Gladbach | Stadt Bergisch Gladbach + BSV**
Vorlage: 0113/2021
- und
Zu TOP 16 **Betrachtung der Handlungsoptionen bezüglich des Schulbaus in Bergisch Gladbach**
Vorlage: 0136/2021
- und
Zu TOP 17 **Planung nach dem KiBiz2020 für das Kindergartenjahr 2021/2022**
Vorlage: 0008/2021
- und
Zu TOP 18 **Förderung der Investitions- und Betriebskosten für die Erweiterung der**

- Ev. Kindertagesstätte Schildgen um eine Gruppe**
Vorlage: 0015/2021
- und
Zu TOP 19 **Förderung der Investitions- und Betriebskosten für die Erweiterung der**
Ev. Kindertagesstätte Heidkamp um eine Gruppe
Vorlage: 0078/2021
- und
Zu TOP 20 **Förderung der Investitionskosten für die Neubaumaßnahme**
Reiser/Mondschröten
Vorlage: 0095/2021
- und
ZU TOP 21 **Plätze im Außerunterrichtlichen Angebot – Planung für das Schuljahr**
2021/22
Vorlage: 0100/2021
- und
Zu TOP 22 **Kinder- und Jugendförderplan 2021- 2025**
Vorlage: 0009/2021
Es wird beschlussgemäß verfahren.
- Zu TOP 23** **Richtlinienänderung zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und**
Jugendarbeit
Vorlage: 0096/2021
Die Richtlinienänderung zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und
Jugendarbeit ist rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft getreten.
- Zu TOP 24** **Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten**
Vorlage: 0063/2021
Die Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten
ist rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft getreten.
- Zu TOP 25** **Richtlinienänderung Jugendpflegematerial**
Vorlage: 0059/2021
Die Richtlinienänderung Jugendpflegematerial ist rückwirkend zum 01.01.2021
in Kraft getreten.
- Zu TOP 26** **Umsetzung des Integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplans**
Vorlage: 0061/2021
Es wird beschlussgemäß verfahren.
- ZU TOP 27** **VI. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für**
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung
Vorlage: 0150/2021
Die VI. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung wurde am
25.03.2021 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger
öffentlich bekannt gemacht und ist am 26.03.2021 in Kraft getreten.
- Zu TOP 28** **Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes**
Vorlage: 0079/2021/1
- und
Zu TOP 29 **Grundlagenprogramm zum Klimaschutz**
Vorlage: 0013/2021
- und
Zu TOP 30 **Anregung vom 05.01.2021 zur Einrichtung eines Klima-Bürgerrates**
Vorlage: 0142/2021

- und
Zu TOP 31 **Weisungsbeschluss Vorsitz der Gesellschafterversammlung der EBGL**
Vorlage: 0167/2021
- und
Zu TOP 32 **Vorschlag für die Wahl eines neuen Beiratsmitglieds als Nachfolge für ein**
ausscheidendes Mitglied
Vorlage: 0379/2020/1
- und
Zu TOP 33 **Vorschlag für die Wahl eines neuen Beiratsmitglieds als Nachfolge eines**
scheidenden Mitglieds
Vorlage: 0031/2021
- und
Zu TOP 34 **Entsendung von Mitgliedern des Inklusionsbeirates in Ausschüsse**
Vorlage: 0030/2021
- und
ZU TOP 35 **Wahl einer/ eines Vorsitzenden und Wahl einer/ eines stellvertretenden**
Vorsitzenden; Entsendung von Mitgliedern des Seniorenbeirates in
Fachausschüsse und den Inklusionsbeirat
Vorlage: 0558/2019
- und
Zu TOP 36 **Wahl eines Ausschussmitgliedes mit beratender Stimme und einer**
persönlichen Stellvertretung in den Ausschuss für Schule und
Gebäudewirtschaft
Vorlage: 0085/2021
- und
Zu TOP 37 **Wahl von Ausschussmitgliedern mit beratender Stimme und von**
persönlichen Stellvertretungen im ABKS auf Vorschlag des
Stadtverbandes Kultur sowie des Stadtsportverbandes Bergisch
Gladbach e.V. mit Schreiben vom 13.12.2020 bzw. E-Mail vom 11.01.2021
Vorlage: 0069/2021
Es wird beschlussgemäß verfahren.
- Zu TOP 38** **Wahl einer persönlichen Stellvertretung als stimmberechtigtes Mitglied im**
JHA
Vorlage: 0132/2021
Dieser Tagesordnungspunkt ist Bestandteil der nächsten Sitzung des Rates am
04.05.2021 (Vorlage 0132/2021).
- Zu TOP 39** **Nachfolge eines Vorsitzes des Rechnungsprüfungsausschusses**
Vorlage: 0138/2021
- und
Zu TOP 40 **Anträge auf Umbesetzung in den Ausschüssen**
Zu TOP 40.1 **Antrag der FDP-Fraktion vom 05.02.2021 (eingegangen am 05.02.2021) zur**
Umbesetzung in Ausschüssen und in der Vertretung in Gremien von
Mitgliedschaften
Vorlage: 0137/2021
- und
Zu TOP 40.2 **Antrag der CDU-Fraktion vom 22.02.2021 (eingegangen am 23.02.2021) zur**
Umbesetzung in der Vertretung in Gremien von Mitgliedschaften
Vorlage: 0166/2021
Es wird beschlussgemäß verfahren.
- Zu TOP 41** **Anträge der Fraktionen**
ZU TOP 41.1 **Anträge der AfD-Fraktion und der Fraktion BÜRGERPARTEI GL aus**
November 2020 zur Aufzeichnung, Übertragung und Archivierung der

- Rats- und Ausschusssitzungen**
Vorlage: 0028/2021
- und
Zu TOP 41.2 **Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion vom 24.11.2020 (eingegangen am 25.11.2020): „Antrag für die digitale Ratsarbeit“**
Vorlage: 0542/2020/1
- und
Zu TOP 41.3 **Antrag der Fraktion Freie Wählergemeinschaft vom 09.02.2021 (eingegangen am 11.01.2021): „Arbeitsgruppe Bürgerbeteiligung“**
Vorlage: 0018/2021
- und
Zu TOP 41.4 **Antrag der CDU-Fraktion vom 11.01.2021 „Lokaler Einzelhandel und lokale Wirtschaft fördern - kostenlose Parkzeit auch in 2021 verlängern“**
Vorlage: 0057/2021
- und
Zu TOP 41.5 **Antrag der CDU Fraktion vom 27.01.2021 auf Ermittlung der Kosten eines dynamischen Mobilitätsleitsystems für die Bensberger Innenstadt**
Vorlage: 0110/2021
- und
Zu TOP 41.6 **Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion vom 16.02.2021 (eingegangen am 16.02.2021): „Einführung einer Kurzzusammenfassung in Form einer ‚executive summary‘ bei allen städtischen Vorlagen für Rat, Ausschüsse und Gremien, die einen gewissen Umfang überschreiten“**
Vorlage: 0157/2021
- und
Zu TOP 41.7 **Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion vom 16.02.2021 (eingegangen am 16.02.2021): „Überarbeitung der Zuständigkeitsordnung des Rates und der Satzung des Stadtentwicklungsbetriebes“**
Vorlage: 0158/2021
- und
Zu TOP 41.8 **Antrag der AfD-Fraktion vom 22.02.2021 (eingegangen am 22.02.2021): „Lockdown-Solidaritätsfonds für Bergisch Gladbachs Gewerbetreibende“**
Vorlage: 0165/2021
- und
Zu TOP 41.9 **Antrag der AfD-Fraktion vom 23.02.2021 (eingegangen am 23.02.2021): „Sitzungsgelder 2021 spenden für Bergisch Gladbachs Gewerbetreibende“**
Vorlage: 0168/2021
- und
Zu TOP 41.10 **Antrag der CDU-Fraktion vom 23.02.2021 (eingegangen am 23.02.2021): „Flughafen Köln/Bonn“**
Vorlage: 0169/2021
- und
Zu TOP 41.11 **Antrag der CDU-Fraktion vom 23.02.2021 (eingegangen am 23.02.2021): „Flughafen Köln/Bonn“**
Vorlage: 0169/2021
Es wird beschlussgemäß verfahren.
- Zu TOP 42** **Anfragen der Ausschussmitglieder**
Eine Berichterstattung erübrigt sich, da keine Anfragen der Ausschussmitglieder im nicht öffentlichen Teil der Sitzung vorgelegen haben.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Ratsbüro

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0241/2021
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	27.04.2021	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Schriftliche Mitteilung: Delegation von Entscheidungsbefugnissen vom Rat auf den Hauptausschuss

Inhalt der Mitteilung

Gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss ferner in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.

Die aktuelle epidemische Lage von landesweiter Tragweite war befristet bis zum 29.03.2021.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 eine Delegation der Entscheidungsbefugnisse auf den Hauptausschuss beschlossen und diese für den Fall einer Verlängerung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite befristet. Die Möglichkeit einer unbefristeten automatischen Verlängerung der Delegation entsprechend einer möglichen Verlängerung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite wollte der Rat entgegen einer entsprechenden Empfehlung der Verwaltung ausdrücklich nicht in Anspruch nehmen.

Die Verwaltung wurde stattdessen vom Rat beauftragt, im Falle einer Verlängerung der epidemischen Lage unverzüglich bei den Mitgliedern des Rates auch die schriftliche Zustimmung zu einer entsprechenden Verlängerung der Delegation abzufragen.

Der Landtag NRW hat Ende März 2021 die epidemische Lage von landesweiter Tragweite gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSBG NRW) bis Ende April 2021 festgestellt.

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach setzt sich aus 57 Mitgliedern des Rates zusammen.

Für eine Inanspruchnahme der Möglichkeit der Verlängerung der Delegierung müssten demnach mindestens $(57/3 \cdot 2 =)$ 38 Mitglieder des Rates ihre Zustimmung zu der Verlängerung der Delegierung schriftlich erteilen.

Mit Schreiben vom 25.03.2021 wurde durch das Ratsbüro eine Abfrage über die Verlängerung der Delegierung an den Hauptausschuss durchgeführt. Dieser haben bis zum 12.04.2021 47 und damit mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Rates zugestimmt. Die Delegierung an den Hauptausschuss wurde damit entsprechend der Verlängerung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite bis zum 30.04.2021 verlängert.

Zahlreiche Sitzungen von Gremien des Rates der Stadt Bergisch Gladbach wurden in der weiteren Folge nicht einberufen.

Auf Grund dessen hat Herr Bürgermeister Stein entschieden, auch die für den 04.05.2021 vorgesehene planmäßige Sitzung des Rates nicht einzuberufen und stattdessen die notwendig zu fassenden Beschlüsse dem Hauptausschuss zur planmäßigen Sitzung am 27.04.2021 zur Entscheidung im Rahmen der Delegierung vorzulegen.

Dringende Vorlagen, die für die Gremiensitzungen zur Beschlussfassung vorgesehen waren, werden daher in die Sitzung des Hauptausschusses am 27.04.2021 an Stelle des Rates eingebracht.

Ein aktueller Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2021 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

An die

- Bezirksregierungen und
- Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Kommunen

nachrichtlich

- Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe
- Landesverband Lippe
- Regionalverband Ruhr
- Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Kommunalpolitische Vereinigungen

29. März 2021

**Kommunalverfassungsrechtliche Fragestellungen:
Hinweise zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen
im weiteren Verlauf der Coronavirus-Epidemie**

Aktualisierung des Erlasses vom 8. März 2021

Aufgrund der Inzidenzwerte von COVID-19 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen mit Beschlussfassung vom 24. März 2021 gemäß des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) im Land Nordrhein-Westfalen die epidemische Lage von landesweiter Tragweite bis zum Ende des Monats April 2021 festgestellt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Wirkung ab dem 29. März 2021 eine geänderte Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung) erlassen, die Ihnen bereits über die Krisenstabsverteiler zugesandt wurde. Sie ist diesem Erlass nochmals beigelegt.

Vor diesem Hintergrund geben wir nachfolgende Hinweise und Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung von Sitzungen gewählter Organe der kommunalen Vertretungskörperschaften.



Einleitend:

Die untenstehenden Ausführungen betreffen die Durchführung von Sitzungen der Räte und Kreistage sowie ihrer Ausschüsse einschließlich der Sitzungen der Bezirksvertretungen, der nach § 27 GO NRW gebildeten Integrationsräte bzw. –ausschüsse sowie der jeweiligen Fraktionen. Soweit sich aus ihnen und den einschlägigen Gesetzen nichts Abweichendes ergibt, gelten sie auch für die Landschaftsversammlungen, die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr und den Städteregionstag der Städteregion Aachen. Für die Verbandsversammlung der Zweckverbände und vergleichbare Gremien können sie entsprechend herangezogen werden.

Zu den nachfolgend häufig gestellten Anfragen geben wir Ihnen Hinweise zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen:

- 1. Sitzungen kommunaler Gremien dienen der Ausübung und dem Erhalt der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung**
- 2. Sitzungsabstände der gewählten Vertretungskörperschaften**
- 3. Delegation der Entscheidungsbefugnisse der Vertretungen während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite**
- 4. Beschlussfassungen der Regionalen Planungsträger sowie von Verbandsversammlungen der Zweckverbände während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite**
- 5. Sitzungsorganisation bzw. Beschlussfassungen**
- 6. Öffentlichkeitsgrundsatz gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 GO NRW**
- 7. Handlungsoptionen für Fraktionssitzungen**
- 8. Hinweise zur Durchführung von Bürgerbegehren**
- 9. Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?**



1. Sitzungen kommunaler Gremien dienen der Ausübung und dem Erhalt der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung

¹Die nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vorgesehenen Sitzungen kommunaler Gremien (insbesondere Räte, Kreistage und ihre Ausschüsse) dienen der Ausübung und dem Erhalt der von Artikel 28 Absatz 2 GG, Artikel 78 Absatz 1 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen garantierten und zu gewährleistenden kommunalen Selbstverwaltung.

²Sie sind nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a CoronaSchVO n.F.¹ unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a CoronaSchVO zulässig und durchführbar. ³Für sie gelten insbesondere nicht die Einschränkungen nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b (insbesondere also keine Notwendigkeit einer Zulassung durch die zuständigen Behörden, kein besonderes Begründungserfordernis und keine Teilnehmerbegrenzung).

⁴Damit ist für die Sitzungen der kommunalen Gremien auch der Öffentlichkeitsgrundsatz aus § 48 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: GO NRW) zu beachten.

⁵Im öffentlichen Raum ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern (Mindestabstand) einzuhalten. ⁶Grundsätzlich gilt bei zulässigen Veranstaltungen im Sinne des § 13 und damit auch bei kommunalen Gremiensitzungen bis auf Weiteres die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1c CoronaSchVO.

⁷Die Daten der Sitzungsteilnehmer müssen zur Kontaktpersonennachverfolgung erfasst werden (§ 4a Absatz 2 Nummer 7); beim Verzicht auf den Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen hat die Dokumentation die Sitzordnung (§ 4a Absatz 3) einzuschließen.

2. Sitzungsabstände der gewählten Vertretungskörperschaften

¹Gemäß § 47 Absatz 1 Satz 3 GO NRW beruft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Rat (gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrO NRW die Landrätin bzw. der Landrat den Kreistag) nach den Erfordernissen der Geschäftslage ein, wobei er wenigstens alle zwei bzw. drei Monate zusammentreten soll.

¹ Es gilt die CoronaSchVO vom 5. März 2021, in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung.



²Bei dem Auftreten von lokalen Infektionsherden bestehen keine Bedenken, wenn die von der Ordnungsvorschrift vorgegebenen Sitzungsabstände vor Ort bis zur Absenkung der Infektionszahlen auf einen unkritischen Wert überschritten werden.

³Der Rahmen für die Absage von Sitzungen und Vertagung von Beratungspunkten, soweit lokal erforderlich, muss aber der Erhalt der Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretung insgesamt sein.

3. Delegation der Entscheidungsbefugnisse der Vertretungen während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite

¹Der Landtag hat mit der Beschlussfassung über das „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ (GV. NRW. S. 217b) vom 14. April 2020 in Verbindung mit dem am 29. September 2020 in Kraft getretenen „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)“ die Möglichkeit eröffnet, Entscheidungsbefugnisse der Vertretungen während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite auf die jeweilig zuständigen Ausschüsse zu delegieren (§ 60 Absatz 2 GO NRW, § 50 Absatz 4 KrO NRW, § 11 Absatz 5 LVerbO und § 13 Absatz 5 RVRG).

²Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 24. März 2021 erneut die epidemische Lage von landesweiter Tragweite bis zum Ende des Monats April 2021 festgestellt. ³Somit ist der Anwendungsbereich des geänderten § 60 Absatz 2 GO NRW (bzw. der ebenso geänderten entsprechenden Rechtsgrundlagen) eröffnet.

⁴Die Verwaltung der Gemeinde wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt. ⁵Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten (§ 40 Absatz 2 Satz 1 GO NRW; § 25 Absatz 1 KrO NRW).

⁶Durch die in § 60 Absatz 2 GO NRW eingefügte Regelung können die Mitglieder des Rates ihre – aus einer demokratischen Wahl hervorgegangenen - Rechte maximal für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite auf den Hauptausschuss übertragen, wenn sie mit zwei Drittel der Mitglieder des Rates dieser Delegation zustimmen. ⁷Bei der Möglichkeit der Delegation handelt es sich um eine an die Räte gerichtete Handlungsoption; eine Verpflichtung, eine Delegation vorzunehmen oder eine Abfrage hierzu einzuleiten, besteht nicht.



⁸Sofern die Mitglieder des Rates diese Handlungsoption für die Dauer der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite in Erwägung ziehen, müssen diese aktiv der Delegation zustimmen. ⁹Dies kann in einer Präsenzsitzung des Rates erfolgen oder es kann gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW eine Stimmabgabe in Textform erfolgen. ¹⁰So kann zum Beispiel die konstituierende Sitzung des Rates bzw. des Kreistages für die Vornahme einer aktiven Delegation im Sinne des § 60 Absatz 2 GO NRW durch die Mitglieder des Rates für die sich anschließenden Sitzungen in Erwägung gezogen werden.

¹¹In „Textform“ bedeutet, dass eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. ¹²Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben (§ 126b BGB). ¹³Neben einem postalischen Brief sind auch Telefax oder Telegramm sowie E-Mail zulässig; bei Stimmabgabe per E-Mail muss die Urheberin oder der Urheber sicher authentifiziert werden können.

¹⁴Des Weiteren kann eine fehlende Antwort eines Mitgliedes des Rates nicht als stillschweigende Zustimmung ausgelegt werden. ¹⁵Das gilt selbst dann, wenn das Mitglied das in seinem Anschreiben an die Verwaltung so formulieren sollte.

a) Dauer und Aufhebung der Delegation

¹⁶Die so vorgenommene Delegation endet automatisch mit außer Kraft treten der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite, die mit Beschluss des Landtags vom 24. März 2021, bis zum Ende des Monats April 2021 festgestellt worden ist.

¹⁷Dem Rat ist es möglich, die Delegation vorzeitig aufzuheben und seine gesetzlichen und satzungsmäßigen Entscheidungskompetenzen wiederherzustellen. ¹⁸Hierzu kann er die Beendigung der Delegation in derselben Form wie die Delegation selbst beschließen. ¹⁹Während für die Delegationsentscheidung selbst ein Quorum von 2/3 der Ratsmitglieder erforderlich ist, trifft § 60 Absatz 2 GO NRW für die Rücknahme dieser Entscheidung keine Regelung: ²⁰Eine Anwendung des 2/3-Quorums der Delegationsentscheidung auf die Rückholentscheidung ist nach hiesiger Auffassung nicht geboten, da die Rückholentscheidung als Rückkehr zum „Normalzustand“ eine andere Qualität hat als die Abgabe von Kompetenzen des Rates auf ein anderes Gremium, die einer besonderen Rechtfertigung bedarf. ²¹Damit unterliegt die Entscheidung über die vorzeitige Beendigung der Delegation nur den allgemeinen Grundsätzen der Gemeindeordnung (§ 50 Absatz 1 Satz 1 GO NRW): „Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit



gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.“ (vgl. Kirchhof/Plückhahn/Faber, PdK NW Bd-1, Nr. 4a5 zu § 60 GO NRW).

b) Entscheidungen im Wege der Delegation

²²Die Neufassung des § 60 Absatz 2 GO NRW (in Kraft getreten am 1. Oktober 2020) lautet nunmehr wie folgt:

„²³Der Hauptausschuss entscheidet ferner in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben. ²⁴Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.“

²⁵Damit können alle Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit des Rates (§ 41 GO NRW) besteht, während der Dauer der Delegation durch den Hauptausschuss entschieden werden.

²⁶Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW a. F. entschied der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine rechtzeitige Einberufung des Rates nicht möglich war. ²⁷Zu den „Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen“, gehören auch Satzungen (OVG NRW, Urteil vom 23. April 1996 – 10 A 620/91). ²⁸Mit Bezug auf die für die Abwägungsentscheidungen im Sinne des Baugesetzbuches geltenden Anforderungen wird damit festgestellt, dass die durch die Bürgerinnen und Bürger vorgebrachten Einwendungen dokumentiert, fachlich beurteilt und ausreichend gewürdigt werden müssen, was gleichermaßen – bei Vorlage einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite - auch der Hauptausschuss in Folge der Delegation erfüllen kann. ²⁹Damit sind im Ergebnis an die in Folge einer Delegation vorzunehmenden Abwägungsentscheidungen im Sinne des § 1 Absatz 7 BauGB keine inhaltlich niedrigeren Anforderungen zu stellen, als im üblichen Beschlussverfahren durch den Rat.

³⁰Das Erfordernis einer Genehmigung der auf Grundlage von § 60 Absatz 2 GO NRW getroffenen Entscheidungen durch den Rat besteht im Gegensatz zu den nach § 60 Absatz 1 GO NRW getroffenen Entscheidungen nicht.

c) Ausschusstätigkeit während der Delegation



³¹Von der Delegierung der Entscheidungsbefugnisse des Rats bleiben die gesetzlichen und satzungsmäßigen Zuständigkeiten der Ausschüsse grundsätzlich unberührt, sodass sie weiterhin vorberatend und entscheidend tätig werden.

³²Der Hauptausschuss kann im Rahmen der Delegierung Entscheidungen, die Ausschüssen zur abschließenden Entscheidung übertragen sind, nur in dem Umfang an sich ziehen, wie es dem Rat rechtlich möglich wäre.

4. Beschlussfassungen Regionaler Planungsträger sowie von Verbandsversammlungen der Zweckverbände während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

¹Mit der Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite, die bis zum Ende des Monats April 2021 in Kraft ist, gilt § 9a „Beschlüsse im vereinfachten Verfahren“ des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, so dass eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung eines Regionalen Planungsträgers unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden dürfen, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder des Regionalrats mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. ²Die Mitglieder des Regionalrates geben ihre Stimmen über den betreffenden Beschlussvorschlag durch Einzelschreiben oder im Umlaufverfahren ab. ³Die Stimmabgaben erfolgen in Textform. ⁴Dadurch ist gewährleistet, dass sich jedes Mitglied eines Regionalrates zu einem Beschlussvorschlag verhalten kann. ⁵Die Ausführungen zu Nummer 4 Sätze 11 bis 16 gelten insoweit auch für die Beschlüsse im vereinfachten Verfahren nach § 9a Landesplanungsgesetz.

⁶Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich im geeigneten Wege bekannt zu machen. ⁷Die für den Regionalrat getroffenen Regelungen gelten auch für die Kommissionen bzw. die Ausschüsse, sofern diese gebildet wurden sowie für den Ältestenrat.

⁸Mit der Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite kann des Weiteren für den Zeitraum bis zum Ende des Monats April 2021 § 15b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zur Anwendung kommen, der den Zweckverbänden Beschlüsse im vereinfachten Verfahren ermöglicht.

5. Sitzungsorganisation bzw. Beschlussfassungen

¹Nachfolgend werden Handlungsoptionen zur Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Erlasse dargestellt. ²Dabei



gibt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zugleich Hinweise, wo und ggf. wie von bestehenden Vorgaben durch die kommunale Ebene abgewichen werden kann.

³Angesichts der für alle Verantwortungsträgerinnen und -träger gleich geltenden besonderen Herausforderungen in dieser Zeit, gehe ich davon aus, dass vor Ort unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Infektionslage zielorientierte Lösungen gefunden werden, zu denen unter anderen die folgenden zählen können:

a) Übertragung von Entscheidungen auf Hauptverwaltungsbeamte oder Ausschüsse

⁴Der Gebrauch der Befugnis, Entscheidungen nach § 41 Absatz 2 Satz 1 und 2 GO NRW auf Ausschüsse oder die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister (nach § 26 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW auf den Kreisausschuss oder § 50 Absatz 4 KrO NRW auf die Landrätin bzw. den Landrat) zu übertragen, ist ggf. zu prüfen.

⁵Vorbehaltlich bestehender Zuständigkeitsregeln sind die Delegationen grundsätzlich im Beschlusswege möglich. ⁶Dabei kann sich ggf. eine befristete Übertragung anbieten.

b) Herbeiführen von Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

⁷Es bleibt die Möglichkeit unberührt, im Einzelfall in Angelegenheiten besonderer Eile oder Dringlichkeit nach § 60 Absatz 1 GO NRW (§ 50 Absatz 3 KrO NRW) Eil- oder Dringlichkeitsentscheidungen herbeizuführen, wenn der Rat (der Kreistag) bzw. der Hauptausschuss (der Kreisausschuss) nicht rechtzeitig einberufen werden kann bzw. die Entscheidung keinen Aufschub ermöglicht.

⁸In diesem Fällen sind die so getroffenen Entscheidungen dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. ⁹Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

¹⁰Aufgrund der Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips sind sogenannte „Umlaufbeschlüsse“ – anders als zum Beispiel für die Verbandsversammlungen der Zweckverbände oder für die Regionalen Planungsträger – für den Rat und seine Ausschüsse, wie sie hingegen häufig aus juristischen Personen des privaten Rechts bekannt sind, keine Option: Rats- oder Ausschussentscheidungen im Wege von Umlaufbeschlüssen sind unwirksam.



c) Handlungsoptionen für Präsenz-Sitzungen in Abhängigkeit von der örtlichen Infektionslage nach Durchführung der konstituierenden Sitzung

¹¹Vor Ort können – abhängig von der jeweiligen örtlichen Infektionslage – pragmatische und zwischen den Fraktionen, Gruppen und Einzelmandatsträgerinnen bzw. Einzelmandatsträgern sowie Verwaltungen einvernehmlich getroffene Absprachen im Zusammenhang mit Präsenz-Sitzungen wie beispielsweise

1. Durchführung von Präsenz-Sitzungen und Abstimmungen im Prinzip einer „Soll-Stärken-Vereinbarung“ (Vereinbarung über die Teilnahme einer bestimmten Anzahl von Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträgern je Fraktion/Gruppe), die die Aufrechterhaltung der Kräfteverteilung nach Maßgabe des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes sicherstellt oder
2. sogenannte „Pairing-Vereinbarungen“ (Vereinbarungen über das Fernbleiben einer bestimmten Anzahl von Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträgern bei Ausfällen bei anderen Fraktionen/Gruppen), die die Aufrechterhaltung der Kräfteverteilung nach Maßgabe des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes auch bei Ausfällen sicherstellt,
3. den Umgang mit einer ggf. eintretenden Beschlussunfähigkeit des Rats (des Kreistags) unter Berücksichtigung der Fiktion der Beschlussfähigkeit nach § 49 Absatz 1 Satz 2 GO NRW (§ 34 Absatz 1 Satz 2 KrO NRW) und
4. über den Verzicht auf nicht zwingend gebotene Anträge zur Einberufung der Vertretungen (§ 47 Absatz 1 Satz 4 GO NRW, § 32 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW).

angemessen sein, um bei einem verstärkten Infektionsgeschehen die Handlungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung und den Infektionsschutz in Einklang zu bringen. ¹²Diese vier obenstehenden Handlungsoptionen werden im Einzelfall für unbedenklich gehalten.

¹³**Ratsmitgliedern mit Krankheitssymptomen wird dringend empfohlen, den Sitzungen weiterhin fernzubleiben.**

¹⁴Für Ratsmitglieder, die aus Risikogebieten zurückkehren, gelten die allgemeinen Vorschriften der Coronaeinreiseverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

6. Öffentlichkeitsgrundsatz gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 GO NRW



¹Für Präsenz-Sitzungen gilt, dass die Öffentlichkeit im Sinne einer Saalöffentlichkeit herzustellen ist, sofern die Beratung nicht unter Öffentlichkeitsausschluss erfolgt.

²Sowohl in Bezug auf die Besucherinnen und Besucher als auch in Bezug auf die Ratsmitglieder (oder vergleichbare Mitglieder) selbst sind die jeweils erforderlichen Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zu treffen.

³Neben den einzuhaltenden allgemeinen Präventionsmaßnahmen (zum Beispiel: gute Durchlüftung, Desinfektionsmöglichkeiten) sind bei der Durchführung von Präsenzsitzungen die von der CoronaSchVO für Gremiensitzungen vorgegebenen Anforderungen entsprechend zu beachten.

⁴Darüber hinaus können vor allem bei einem lokal verstärkten Infektionsgeschehen vor Ort zum Beispiel folgende Maßnahmen ergriffen werden, um ein höheres Schutzniveau sicherzustellen:

- Kapazitätsbeschränkungen für Besucherinnen und Besuchern,
- Nutzung größerer oder anderer Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten,
- eigenverantwortliche Begrenzung von Sitzungs- und Redezeiten und
- Vertragung von oder Verzicht auf nicht notwendige Beratungen oder Aussprachen.

⁵§ 48 Absatz 2 Satz 2 oder 3 GO NRW (§ 33 Absatz 2 Satz 2 oder 3 KrO NRW) gilt davon unbenommen.

7. Handlungsoptionen für Fraktionssitzungen

¹Anders als für die im Grundsatz weiterhin öffentlich durchzuführenden Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse besteht für die Durchführung von Sitzungen der Fraktionen in den Vertretungen die Möglichkeit, andere Sitzungsformen zu wählen.

²So können Fraktionssitzungen im Zuge der Coronavirus-Epidemie zur Vorbereitung der Gremienarbeit zum Beispiel als Telefon- bzw. Videokonferenzen, auch in Form von Online-Sitzungen, durchgeführt werden.

- ³Es empfiehlt sich, in die jeweilige Hauptsatzung eine Regelung über die Durchführung von Online-Fraktionssitzungen, ggf. über deren Anzahl sowie über die Gewährung von Sitzungsgeldern für eben diese aufzunehmen.



⁴Soweit sich eine Kommune im Rahmen ihrer Selbstorganisation entschieden hat, auch Online-Fraktionssitzungen zuzulassen, und sich im Rahmen der ihr durch die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse eingeräumten Möglichkeit dazu entschieden hat, Sitzungsgeld zu gewähren, kann Sitzungsgeld auch für Online-Fraktionssitzungen ausgezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

⁵Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. ⁶Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

⁷Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür auch kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.

8. Hinweise zur Durchführung von Bürgerbegehren

¹Es wird geraten, auch bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden die jeweils aktuell geltenden Verordnungen und Erlasse sowie Empfehlungen zum Infektionsschutz zu beachten.

²Um persönliche Kontakte und Ansteckungsrisiken insbesondere bei Unterschriftensammlungen zu vermeiden, haben die Verantwortlichen zum Beispiel die Möglichkeit, Unterschriftslisten zur Ausfüllung auszulegen, zu verteilen, zu versenden oder zum Abruf bereit zu stellen und diese zurücksenden oder einsammeln zu lassen. ³Auch können Argumente für das Bürgerbegehren auf schriftlichem oder digitalem Wege mitgeteilt oder ausgetauscht werden (zum Beispiel durch Flyer oder auf Websites).

⁴Auf die Möglichkeit, die Stimmabgabe bei Bürgerentscheiden gemäß § 5 BürgerentscheidDVO² per Brief vorzunehmen, wird hingewiesen.

²

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2021&bes_id=5705&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=B%FCrgerentscheidDVO#det0



⁵Werden unter den aktuellen Rahmenbedingungen Bürgerbegehren angestrebt oder durchgeführt, müssen sie im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen durchgeführt werden.

⁶Insbesondere müssen weiterhin die erforderlichen Unterschriften beigebracht und – vorbehaltlich einer Fristverlängerung nach Satz 7 und 8 – die geltenden Fristen beachtet werden.

⁷Am 24. Juli 2020 ist ein neuer § 9 BürgerentscheidDVO in Kraft getreten, der die Möglichkeit zur Verlängerung der Einreichungsfristen von kassatorischen Bürgerbegehren durch den Rat bzw. Kreistag enthält.

⁸Die Möglichkeit zur Fristverlängerung um vier bzw. sechs Wochen ist eröffnet, wenn eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist oder die Unterschriftensammlung in Person durch eine Katastrophe oder vergleichbare Umstände höherer Gewalt verhindert oder unzumutbar erschwert wird.

9. Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?

¹Wenn Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen adressieren möchten, erreichen Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail unter: corona-und-kommunale-Verfahren@mhkgb.nrw.de

gez.

Dr. Jan Heinisch
Staatssekretär

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0245/2021
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	27.04.2021	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Grundsatzvorlage Städtepartnerschaften

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat nimmt den Bericht zur Pflege der Städtepartnerschaften zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt, an der bewährten Struktur festzuhalten und damit die in der Begründung der Vorlage im Einzelnen aufgeführten bürgerschaftlichen Vereine und Zusammenschlüsse als Treuhänder der Stadtgesellschaft und als Partner der Stadtverwaltung zu bestätigen.

Sachdarstellung / Begründung:

Bergisch Gladbach pflegt partnerschaftliche Beziehungen zu den Städten

- Beit Jala (Palästina)
- Bourgoin-Jallieu (Frankreich)
- Ganey Tikva (Israel)
- Joinville-le-Pont (Frankreich)
- Limassol (Zypern)
- Luton (Großbritannien)
- Marijampole (Litauen)
- Pszczyna/Pless (Polen)
- Runnymede (Großbritannien)
- Velsen (Niederlande)

Schon unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg versuchte man in Bergisch Gladbach, freundschaftliche Kontakte ins westliche Ausland aufzubauen. Vor dem zeitgeschichtlichen Hintergrund - der Beseitigung der Folgen des Zweiten Weltkriegs, dem Wiederaufbau, dem Kalten Krieg und der Politik der Westintegration - kam man zu der Erkenntnis, dass ein friedliches und freundschaftliches Zusammenleben von Völkern nur möglich ist, wenn über Grenzen hinweg persönliche Kontakte zwischen Bürgerinnen und Bürgern geknüpft werden. Aus diesem Geist der Völkerverständigung heraus schloss Bergisch Gladbach 1956 einen Partnerschaftsvertrag mit den Städten Bourgoin-Jallieu, Luton und Velsen. Damit entstand die erste Ringpartnerschaft.

Die Stadt Bensberg verschwisterte sich wenige Jahre später, im Jahr 1960, mit der Stadt Joinville-le-Pont und 1965 mit Egham (heute Runnymede). Da zuvor schon Joinville-le-Pont mit Runnymede verschwistert war, entstand gleichzeitig wiederum eine Ringpartnerschaft.

Damit waren in Bergisch Gladbach und Bensberg schon früh Gelegenheiten gegeben, auf privater Ebene Kontakte nach Frankreich, Großbritannien und in die Niederlande zu knüpfen – zu Zeiten, als Auslandsfahrten für breite Bevölkerungskreise noch längst nicht an der Tagesordnung waren.

Der Rat der neuen Stadt Bergisch Gladbach beschloss 1975, die partnerschaftlichen Beziehungen zu allen fünf Städten auch in Zukunft fortzuführen.

Mit Zerfall des sogenannten Ostblocks ab Herbst 1989 erhielten die Partnerschaften in Westdeutschland einen neuen Impuls. Der Schwerpunkt des Interesses verlagerte sich von Westeuropa nach Mittel- und Osteuropa. So kam bereits 1989 die litauische Stadt Marijampole als Partnerstadt Bergisch Gladbachs zu den anderen hinzu.

Dank vereinfachter Reise- und Kommunikationsmöglichkeiten wurden deutschlandweit vermehrt kommunale Partnerschaften mit anderen Teilen der Welt eingegangen. 1991 entstand eine Städtefreundschaft zwischen Limassol (Zypern) und Bergisch Gladbach. Auch wenn es sich hier nicht um einen Partnerschaftsvertrag handelt, wird diese Bindung seit langem als gleichwertig behandelt und wird deshalb immer mit den

Partnerstädten zusammen aufgeführt. 1993 folgte die polnische Stadt Pszczyna (Pless) als Partner.

Eine besondere Entwicklung, hin zu einer Internationalisierung waren für Bergisch Gladbach die Partnerschaftsverträge mit Beit Jala, Palästina, und Ganey Tikva, Israel.

Mit der Begründung der beiden außereuropäischen Städtepartnerschaften Beit Jala in 2011 und Ganey Tikva in 2013 wollte man auf kommunaler und bürgerschaftlicher Ebene auch einen kleinen Beitrag zur Verständigung und zum Frieden im Nahostkonflikt leisten. Dieses Bestreben steht vor dem Hintergrund, dass auch die europäischen Städtepartnerschaften von Anfang an einen politischen Charakter im Sinne der Aussöhnung und Völkerverständigung nach Kriegen und Gewaltherrschaft des 20. Jahrhunderts hatten.

Die nunmehr zehn Städtepartnerschaften Bergisch Gladbachs durchleben einen ständigen Wandel ihrer Ausformung. Die Arbeit entwickelte sich zunehmend aus einer historischen Friedens- und Aussöhnungsbewegung heraus in Richtung Netzwerkarbeit auf allen gesellschaftlichen und politischen Gebieten. Ein Schwerpunkt heute ist die Kultur- und Bildungsarbeit, vor allem für junge Menschen.

Für die Gestaltung lebendiger Beziehungen zu den Partnerstädten setzen sich mehrere Arbeitskreise und Vereine ein, die als partnerschaftliche Treuhänder der Stadtgesellschaft die Städtepartnerschaften betreuen.

Um folgende Vereine und Arbeitskreise handelt es sich derzeit:

- Arbeitskreis „Deutsch Französische Freundschaft“
- Arbeitskreis Marijampole
- Arbeitskreis „Partnerschaft mit Runnymede und Luton“
(bis zur noch in diesem Jahr geplanten Umwandlung des Arbeitskreises in einen formalen Städtepartnerschaftsvereins, der dieses Engagement fortsetzen und weiterentwickeln wird).
- Freundeskreis Ganey Tikva an der Kirche zum Heilsbrunnen
(bis zur noch in diesem Jahr geplanten Umwandlung des Freundeskreises in einen formalen Städtepartnerschaftsvereins, der dieses Engagement fortsetzen und weiterentwickeln wird).
- Städtepartnerschaft Bergisch Gladbach – Beit Jala e.V.
- Pszczyna-Verein

Die Vereine und Arbeitskreise sind in der Gestaltung ihrer Aktivitäten autonom und unterliegen keinem Weisungsrecht der Stadt Bergisch Gladbach. Sie erhalten ihre Prägung durch ihr eigenständiges bürgerschaftliches Engagement.

Ein Team im Bürgermeisterbüro nimmt die Aufgabe der organisatorischen und logistischen Unterstützung der Vereine und Arbeitskreise wahr.

Ergänzend engagiert sich die Verwaltung in der Kontaktpflege zwischen den Partnerstädten auf Bürgermeister– und Verwaltungsebene sowie bei übergeordneten Aufgaben (Netzwerkarbeit, Stadtmarketing und Öffentlichkeitsarbeit etc.). Da, wo es für die Partnerstädte derzeit noch keinen Verein oder Arbeitskreis (oder eine vergleichbare Organisation) gibt (Velsen, Limassol), ist die Verwaltung ebenfalls aktiv.

Diese Arbeitsweise und Aufgabenverteilung hat sich nach Auffassung der Verwaltung sehr bewährt und sollte auch zukünftig in dieser Weise fortgeführt werden.

Allen Akteuren, die sich in den Arbeitskreisen und Vereinen, in unseren Partnerstädten und in der Stadt Bergisch Gladbach engagiert für den Austausch zwischen den Menschen im Geist der Völkerverständigung einsetzen, gebührt der Dank der Stadtgesellschaft. Das gilt auch und gerade unter den aktuell besonders schwierigen Bedingungen der Covid 19–Pandemie.

Auf die Vorlage 0123/2021 „Städtepartnerschaftliche Aktivitäten“ wird in diesem Kontext verwiesen.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0244/2021
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	27.04.2021	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Heimatpreis 2021

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt, den Heimatpreis 2021 aufgrund der anhaltenden Pandemie-Rahmenbedingungen nach den gleichen Kriterien wie 2020 zu vergeben.

Sachdarstellung / Begründung:

Die erneute Beantragung der Fördermittel und damit auch der Wille zur erneuten Durchführung einer Heimatpreis-Vergabe wurde bereits im letzten Gremiendurchlauf beschlossen.

Um die Fördermittel tatsächlich abrufen zu dürfen, bedarf es nun noch eines Beschlusses über die Kriterien für die Preisvergabe.

Der Heimatpreis wird nach 2021 zum zweiten Mal durchgeführt.

Bei dem folgenden Konzeptvorschlag handelt es sich um eine Sonderform wie im ersten Jahr.

Geändert hat sich nur die Größe der Jury.

Im ersten Sitzungsturnus 2022 soll der Rat dann über ein neues bzw. ergänztes Konzept für die weiteren Jahre ohne Corona-Einschränkungen entscheiden.

Konzept Heimatpreis 2021:

Die Preiskategorien

Insgesamt stehen 5.000 € als Preisgeld zur Verfügung, die in bis zu drei Preiskategorien oder -abstufungen unterteilt werden können.

Als Preiskategorien schlägt die Verwaltung vor, zwei Kategorien zu bilden.

Die erste Kategorie ist Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 30 Jahren vorbehalten und wird mit einem Preisgeld von 3.000 € versehen.

Die zweite Kategorie richtet sich an alle Bergisch Gladbacher und wird mit einem Preisgeld von 2.000 € versehen.

Die Jury kann innerhalb dieser Kategorien bis zu drei Preise vergeben und den jeweiligen Anteil am Preisgeld selbst festlegen.

Der Schwerpunkt soll wie im ersten Jahr bei jüngeren Menschen liegen, da gezielt ihre Aufmerksamkeit für das Thema „Heimat“ geweckt werden soll. So wird bereits vorhandenes Engagement von jungen Menschen gefördert und eine breitere Öffentlichkeit darauf aufmerksam gemacht, wie sich junge Menschen beim Thema „Heimat“ engagieren können.

Die Teilnahmebedingungen

Teilnehmen kann jede Einzelperson, Gruppe oder jeder Verein. Bei Teilnehmern für die erste Preiskategorie soll das Engagement von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 30 Jahre im Vordergrund stehen.

Das Projekt / Engagement darf nicht vor dem 31. Dezember 2019 beendet worden sein.

Bewerbungen können bis 31. August 2021 abgegeben werden.

Hierfür wird ein Formular unter www.bergischgladbach.de zur Verfügung gestellt.

Die Bewerbung muss schriftlich per E-Mail, Post oder als Fax eingereicht werden. Jeder kann sich selbst bewerben oder von anderen vorgeschlagen werden.

Der Gewinner der ersten Kategorie stellt sich auch dem Wettbewerb um den Landespreis. (Dies ist eine vom Land NRW vorgegebene Bedingung.)

Die Bewertungskriterien

Als übergeordnetes Kriterium für die Preisvergabe steht die Formulierung „Engagement und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich Heimat“. Einen thematischen Schwerpunkt, der berücksichtigt werden soll, hat das Land für dieses Jahr nicht festgelegt.

Für 2021 empfiehlt die Verwaltung, dass sich die Stadt Bergisch Gladbach auf Einzelpersonen, Gruppen oder Vereine fokussiert, die sich in herausragender Weise um die Pflege der Heimat, die Geschichte der Stadt Bergisch Gladbach, das Brauchtum in Bergisch Gladbach, die lokale Kultur und Tradition, das Nachbarschaftswesen oder weitere Heimatbereiche verdient gemacht haben. Dabei soll das Projekt/Engagement

- einen besonderen Beitrag leisten, damit Bergisch Gladbach Heimat für alle Bürger und Bürgerinnen sein, bleiben und werden kann
- offen sein für neue Mitstreiterinnen und Mitstreiter
- mit seiner Arbeit bereits Wirkung erzeugt haben
- innovativ sein und als gutes Beispiel für andere dienen können.

Die Preisvergabe

Über die Preisvergabe entscheidet eine elfköpfige Jury. Der Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach leitet die Jury und benennt drei Mitglieder aus der Gesellschaft. Zudem stellen alle Fraktionen im Rat jeweils einen Vertreter. Die Jury trifft ihre Entscheidungen in einer Sitzung im September 2021 mehrheitlich und informiert alle Ratsmitglieder.

Anmerkungen:

Der Heimatpreis 2021 soll Anfang Oktober in angemessener Art und Weise durch den Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach verliehen werden.

Bei ungeeigneten Bewerbungen behält sich die Stadt Bergisch Gladbach vor, auf eine Preisvergabe zu verzichten. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder eines Preisgeldes besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

Finanzielle Auswirkungen

1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	5.000	
Aufwand	5.000	
Ergebnis		
2. Finanzrechnung (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ Vermögensplan		
	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

Ja

Nein

X

siehe Erläuterungen

Die 5.000€ Landesmittel dürfen ausschließlich für Preisgeld eingesetzt werden.
Sollten sich Kosten für einen angemessenen Rahmen für die Preisverleihung ergeben,
müssten diese zur Not aus Mitteln für die Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Verwaltung/Stadtreinigung/Fuhrpark 7-693

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0188/2021
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	27.04.2021	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Ersatzbeschaffung eines Hochdruckspül- und Saugfahrzeugs für das Abwasserwerk

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach zieht die Entscheidung aufgrund der epidemischen Lage an sich.
2. Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung beschließt die Ersatzbeschaffung eines Hochdruckspül- und Saugfahrzeugs für das Abwasserwerk (Bruttoauftragswert circa 476.000, --€).

Die Beschaffung erfolgt im Wege einer in-house-Beauftragung durch die EBGL GmbH, die eine europaweite Ausschreibung durchführen wird. Das Abwasserwerk schließt mit der EBGL GmbH einen Mietvertrag über das beschaffte Fahrzeug mit einer Laufzeit von acht Jahren ab. Hierzu bewilligt der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung eine Zahlungsverpflichtung des Abwasserwerkes im konsumtiven Bereich für den Vertragszeitraum in einer Gesamthöhe von circa 560.000,--€ brutto (Beschluss gemäß § 5 Absatz 5 Zuständigkeitsordnung).

Sachdarstellung / Begründung:

1. Aufgrund der epidemischen Lage wurde die Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 13.04.2021 mit Zustimmung des Ausschussvorsitzenden abgesagt. Die nächste reguläre Sitzung des Fachausschusses findet am 08.06.2021 statt.
2. Das Abwasserwerk beabsichtigt, die EBGL GmbH mit der Beschaffung eines Hochdruckspül- und Saugfahrzeugs für die Kanalunterhaltung zu beauftragen.

Das zu beschaffende Fahrzeug soll einen seit 2013 genutzten LKW ersetzen. Die vorgesehene Nutzungszeit des Fahrzeugs von acht Jahren läuft bereits in diesem Jahr ab. Da bei fortgesetzter Nutzung des Fahrzeugs mit steigenden Wartungs- und Reparaturkosten sowie längeren Ausfallzeiten zu rechnen ist, soll die Ersatzbeschaffung nun schnellstmöglich erfolgen. Dies gilt insbesondere, weil ab dem Start der durchzuführenden europaweiten Ausschreibung bis zur Lieferung des fertigen Fahrzeugs ein Zeitraum von bis zu 22 Monaten vergehen dürfte. Dieser lange Zeitraum begründet sich vor allem dadurch, dass das LKW-Fahrgestell und der Spezialaufbau in zwei getrennten Losen ausgeschrieben und in der Regel auch beauftragt werden, sodass sich auf die Lieferzeit des Fahrgestells noch die Zeit addiert, die der Fahrzeugaufbauer für die Fertigung und Montage des Spül- und Saugaufbaus benötigt.

Die Kosten für das zu beschaffende Neufahrzeug belaufen sich auf geschätzte 476.000 € (brutto). Mit Bereitstellung des Fahrzeugs soll zwischen dem Abwasserwerk und der EBGL GmbH ein Mietvertrag mit einer Laufzeit von acht Jahren abgeschlossen werden. Der jährliche Mietaufwand würde sich auf circa 70.000 € belaufen.

Das Fachbereichscontrolling 7-10 befürwortet die Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs in seiner Stellungnahme vom 08.08.2019, da sie zur Erfüllung von Pflichtaufgaben im gebührenfinanzierten Bereich erfolgt.

Der Verwaltungsvorstand hat der Ersatzbeschaffung in seiner Sitzung am 16.02.2021 zugestimmt.

Es ist beabsichtigt ein Fahrzeug mit Dieselantrieb nach den aktuellen Normen auszuscriben. Insbesondere soll die Verwendung von Dieselmkraftstoffen gemäß DIN EN 15490 möglich sein. Die Beschaffung eines LKW mit einem alternativen Antrieb kann im vorliegenden Fall noch nicht umgesetzt werden, weil der für die nächsten anstehenden Beschaffungen von Großkehrmaschinen und Abfallsammelfahrzeugen beabsichtigte Wasserstoff-/Brennstoffzellenantrieb für andere Spezial-LKW wie Spül- und Saugfahrzeug noch nicht marktreif ist und nicht angeboten wird.

Die Entwicklungen des Marktes in Bezug auf die Einsatzmöglichkeiten alternativer Antriebe über die Kehrmaschinen und Abfallsammelfahrzeuge hinaus werden allerdings weiter beobachtet. Sobald auch für andere Spezial-LKW alternative Antriebskonzepte angeboten werden, werden diese bei zukünftigen Beschaffungsmaßnahmen berücksichtigt.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

011780 Abwasserbeseitigung

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand	0 €	70.000 €
Ergebnis		
<u>2. Finanzrechnung</u> (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Ver-</u> <u>mögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

☒ ja
☐ nein
siehe Erläuterungen

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Verwaltung/Stadtreinigung/Fuhrpark 7-693

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0172/2021
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	27.04.2021	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Ersatzbeschaffung von zwei Transportern mit Heckkipperpritsche für den Abfallwirtschaftsbetrieb/Stadtreinigung

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach zieht die Entscheidung aufgrund der epidemischen Lage an sich.
2. Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung beschließt die Ersatz-beschaffung von zwei Transportern mit Heckkipperpritsche für den Abfallwirtschaftsbetrieb/Stadtreinigung. Der Bruttoauftragswert beträgt circa 140.000, --€.

Die Beschaffung erfolgt im Wege einer in-house-Beauftragung durch die EBGL GmbH. Der Abfallwirtschaftsbetrieb schließt mit der EBGL GmbH Mietverträge über die beschafften Transporter mit einer Laufzeit von acht Jahren ab. Hierzu bewilligt der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung eine Zahlungsverpflichtung des Abfallwirtschaftsbetriebs im konsumtiven Bereich für die Vertragszeiträume in einer Gesamthöhe von circa 155.000,--€ brutto (Beschluss gemäß § 5 Absatz 5 Zuständigkeitsordnung).

Die Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes gemäß Ziffer 6.1 f) der Vergabeordnung erfolgte am 23.11.2020.

Sachdarstellung / Begründung:

1. Aufgrund der epidemischen Lage wurde die Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 13.04.2021 mit Zustimmung des Ausschussvorsitzenden abgesagt. Die nächste reguläre Sitzung des Fachausschusses findet am 08.06.2021 statt.

Aufgrund des technisch schlechten Zustands der zu ersetzenden Fahrzeuge, der zu regelmäßigen Ausfällen und kostspieligen Reparaturen dieser Fahrzeuge führt, ist die Ersatzbeschaffung eilbedürftig.

2. Der Abfallwirtschaftsbetrieb beabsichtigt, die EBGL GmbH mit der Ersatzbeschaffung zweier Transporter mit Heckkipperpritsche zu beauftragen. Die zu ersetzenden Fahrzeuge sind Baujahr 2013.

Die Fahrzeuge werden in der Stadtreinigung eingesetzt um beispielsweise wilden Müll abzufahren oder Papierkörbe zu entleeren. Für diese Tätigkeiten ist ein spezieller Pritschenaufbau notwendig. Der Aufbau soll das verkehrssichere Verstauen von Arbeitsgerät (Schaufel, Schippe, Besen, etc.), das Aufladen von Müll (inkl. Möglichkeit der Ladungssicherung) und das automatische Abkippen ermöglichen. Weiter müssen die Fahrzeuge so konzipiert sein, dass auch der Transport von großem Arbeitsgerät wie Laubbläsern außerhalb des Fahrerhauses möglich ist. Außerdem muss der Transport von mind. 4 Personen möglich sein.

Bei den Fahrgestellen handelt es sich um den Typ der Transporter Klasse mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen. Die Ausstattung mit einem Automatikgetriebe ist geplant. Dies senkt den Spritverbrauch und schützt das Getriebe vor zu starker Abnutzung durch häufig wechselnde Fahrer.

Die Bestandsfahrzeuge wurden in ihren Nutzungsjahren sehr stark beansprucht (hohe Abnutzung aufgrund der vielen Stopp & Go-Fahrten sowie häufiger Einsatz auf Kurzstrecken). Beide Fahrzeuge wurden dieses Jahr vollständig abgeschrieben. Für eine weitere Verwendung der Bestandsfahrzeuge wären erhebliche Nachbesserungen und Reparaturen erforderlich. Diese Kosten stehen jedoch in keinem Verhältnis zum Wert der Fahrzeuge. Die Reparaturkosten der Bestandsfahrzeuge steigen Jahr für Jahr an. Allein in 2020 fielen für die beiden Fahrzeuge Reparaturkosten i. H. v. über 15.000 € an.

Im vorliegenden Fall wurde die Beschaffung von alternativ betriebenen Fahrzeugkonzepten eingehend geprüft und aus folgenden Gründen nicht umgesetzt:

1. In der Transportersparte werden keine adäquaten Fahrzeuge mit alt. Antrieben angeboten. Die gängigen Hersteller (VW, MAN, Mercedes, IVECO, Ford) bieten ihre E-Lösungen im Transporterbereich lediglich als geschlossene Kastenfahrzeuge an. Ein Angebot im E-Bereich für Pritschenfahrzeuge besteht durch die o. g. Anbieter nicht.

2. Die Fahrzeuge verlieren durch die Batterien wesentlich an Zuladung und wären somit nicht mehr ohne Weiteres nutzbar.

3. Fabrikate alternativer Hersteller (EVUM Motors, Alke E-Kipper, Evo Transporter) erfüllen entweder nicht das Anforderungsprofil (4 Sitzplätze + verkehrssicherer Stauraum für große Geräte wie Laubbläser + ausreichend große Heckkipperpritsche) oder wurden durch die städtische KFZ-Werkstatt auf ihre Verkehrssicherheit überprüft und für nicht gleichwertig befunden, bspw. aufgrund fehlender Airbags oder fehlenden grundlegenden Assistenzsystemen wie ESP oder ABS.

Die Kosten für ein Neufahrzeug belaufen sich auf ca. 70.000 € brutto, die voraussichtliche Nutzungsdauer beträgt 8 Jahre. Der Mietvertrag zwischen der EBGL und dem FB 7-692 würde eine Erstlaufzeit von 86 Monaten beinhalten. Hieraus ergibt sich eine Jahresbruttomiete von ca. 9.600 € pro Fahrzeug. Ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan zur Zahlung der Miete an die EBGL sind vorhanden.

Das Controlling des Fachbereiches Umwelt und Technik hat der beabsichtigten Ersatzbeschaffung am 06.11.2020 zugestimmt.

Der Verwaltungsvorstand hat der Ersatzbeschaffung in seiner Sitzung am 25.01.2021 zugestimmt.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

012 795 010 Straßenreinigung

Finanzielle Auswirkungen

1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand	9.600,-- €	19.200,--€
Ergebnis		
2. Finanzrechnung (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Ver-</u> <u>mögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

☒ ja
☐ nein
siehe Erläuterungen

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Ratsbüro

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0196/2021
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	27.04.2021	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Einwohnerfragestunde

Inhalt der Mitteilung

Nach § 21 der Geschäftsordnung ist in die Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 27.04.2021 eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner aufzunehmen.

Das Verfahren der Fragestunde regelt § 21 der Geschäftsordnung. Danach ist jede Einwohnerin/ jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunkts mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Fragen sind zwei Arbeitstage vor der Ratssitzung schriftlich dem Bürgermeister zuzuleiten. Jede Fragestellerin/ jeder Fragesteller ist berechtigt, zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

Die Einwohnerfragestunde ist **zwischen 18:00 Uhr und 19:00 Uhr** durchzuführen. Sofern der Tagesordnungspunkt nicht „zeitgemäß“ liegt, wird eine Änderung in der Reihenfolge der Tagesordnung vorgeschlagen, damit die Fragestunde möglichst um 18:00 Uhr beginnen kann. Sie endet vorzeitig, wenn der vorgesehene Zeitraum nicht durch die Behandlung der Fragen ausgefüllt wird.

Der Rat bzw. der Hauptausschuss werteten in vergangenen Sitzungen die jeweilige Entwicklung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite als einen derartigen Ausnahmefall, dass sie jeweils beschlossen, in der Sitzung auf die mündliche Beantwortung zum Schutz aller Anwesenden durch eine kürzere Sitzungszeit zu verzichten.

Die Beantwortung erfolgte dann schriftlich mit der Niederschrift.

Absender
Fraktion Freie Wählergemeinschaft

Drucksachen-Nr.

0239/2021

öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Fraktion Freie Wählergemeinschaft

zur Sitzung:
Hauptausschuss am 27.04.2021

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion Freie Wählergemeinschaft vom 06.04.2021
(eingegangen am 07.04.2021) zur Umbesetzung in Ausschüssen

Inhalt:

Mit Schreiben vom 06.04.2021 (eingegangen am 07.04.2021) beantragt die Fraktion Freie Wählergemeinschaft Verlängerungen der Stellvertretungslisten der Fraktion im ASWDG, RPA, ABKS, ASG, ASHNB, PLA, ASM und AIUSO.

Das Schreiben der Fraktion Freie Wählergemeinschaft ist dieser Vorlage als Anlage beige-fügt.

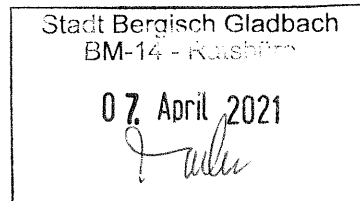
Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fraktion Freie Wählergemeinschaft beantragt,
die Stellvertretungsliste im ASWDG um Herrn Rainer Röhr,
die Stellvertretungsliste im RPA um Herrn Dr. Benno Nuding,
die Stellvertretungsliste im ABKS um Herrn Rainer Röhr,
die Stellvertretungsliste im ASG um Herrn Dr. Benno Nuding,
die Stellvertretungsliste im ASHNB um Herrn Rainer Röhr,
die Stellvertretungsliste im PLA um Herrn Dr. Benno Nuding,
die Stellvertretungsliste im ASM um Herrn Rainer Röhr und
die Stellvertretungsliste im AIUSO um Herrn Dr. Benno Nuding.
zu verlängern.

06. April 2021

Herrn Bürgermeister
Frank Stein

Ratsbüro



Nachbesetzung von Ratsausschüssen

Sehr geehrter Herr Stein,

wir bitten Sie, folgenden Antrag zur Vertretung in den Ausschüssen auf die Tagesordnung der nächsten Hauptausschusssitzung zu setzen:

Die FWG-Fraktion beantragt, folgende Ausschüsse mit den nachstehend genannten weiteren stellvertretenden Mitgliedern zu besetzen:

ASM	Rainer Röhr
AIUSO	Benno Nuding
Planung	Benno Nuding
ASWDG	Rainer Röhr
ASG	Benno Nuding
ABKS	Rainer Röhr
RP-Ausschuss	Benno Nuding
Stadthausneubau	Rainer Röhr

Besten Dank

Ratsfraktion
FWG FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT Bergisch Gladbach
gez. Benno Nuding
Fraktionsvorsitzender

Absender
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Drucksachen-Nr.

0246/2021

öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

zur Sitzung:
Hauptausschuss am 27.04.2021

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 13.04.2021
(eingegangen am 13.04.2021) zur Umbesetzung in Ausschüssen

Inhalt:

Mit Schreiben vom 13.04.2021 (eingegangen am 13.04.2021) beantragt die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Umbesetzungen und Verlängerungen der Stellvertretungslisten der Fraktion im HA, AFBL, ASWDG, AAB, RPA, ABKS, ASG, ASHNB, PLA, ASM, AIUSO und Wahlsprüfungsausschuss.

Das Schreiben der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

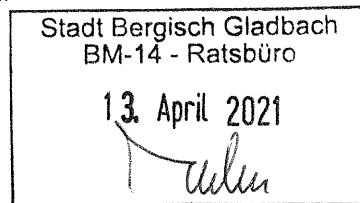
Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN beantragt,

den freien Sitz in der Stellvertretungsliste im HA, AFBL, ASWDG, AAB, RPA, ABKS, ASG, ASHNB, PLA, ASM, AIUSO und Wahlprüfungsausschuss mit Frau Anke Außendorf zu besetzen sowie

die Stellvertretungsliste im ABKS, ASM, und AIUSO um Herrn Markus Bollen als neuer sachkundiger Bürger zu verlängern.

Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ·
Konrad-Adenauer-Platz 1 · 51465 Bergisch Gladbach

An den
Bürgermeister Herrn Frank Stein
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach



Ratsfraktion Bergisch Gladbach

Geschäftsstelle
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach
Tel.: +49 (2202) 142242
fraktion@gruene-bergischgladbach.de

Bergisch Gladbach, 13. April 2021

Bestellung eines Sachkundigen Bürgers und Nachbesetzung der Ausschüsse

Sehr geehrter Herr Stein,

wir bitten Sie folgen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates bzw. in Rahmen der pandemischen Delegation an den diesen vertretenden Hauptausschuss am 27. April 2021 zu setzen.

Der Rat möge beschließen:

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bittet den Rat bzw. den Hauptausschuss in Vertretung Herr Markus Bollen als Sachkundigen Bürger zur berufen.

Für folgende Ausschüsse sollen Nachbesetzungen vorgenommen werden

Hauptausschuss	Frau Anke Außendorf (für N.N.)
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften:	Frau Anke Außendorf (für N.N.)
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung	Frau Anke Außendorf (für N.N.)
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß §24 GO NRW	Frau Anke Außendorf (für N.N.)
Rechnungsprüfungsausschuss	Frau Anke Außendorf (für N.N.)
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Frau Anke Außendorf (für N.N.) Herr Markus Bollen als weiteres stellvertretendes Mitglied
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	Frau Anke Außendorf (für N.N.)
Ausschuss für den Stadthausneubau	Frau Anke Außendorf (für N.N.)
Planungsausschuss	Frau Anke Außendorf (für N.N.)

Ausschuss für Strategische Stadtentwicklung und
Mobilität

Frau Anke Außendorf (für N.N.)
Herr Markus Bollen als weiteres
stellvertretendes Mitglied

Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit
und Ordnung

Frau Anke Außendorf (für N.N.)
Herr Markus Bollen als weiteres
stellvertretendes Mitglied

Wahlprüfungsausschuss

Frau Anke Außendorf (für N.N.)

Begründung:

Durch die Veränderung der Fraktionsmitglieder ist ein Nachbesetzen der offenen Plätze auf der
Liste der Stellvertreter*innen notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Maik Außendorf
Fraktionsvorsitzender
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



Theresia Meinhardt
Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Absender
FDP-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0247/2021

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
FDP-Fraktion**

**zur Sitzung:
Hauptausschuss am 27.04.2021**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der FDP-Fraktion vom 13.04.2021 (eingegangen am
13.04.2021) zur Umbesetzung in Ausschüssen**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 13.04.2021 (eingegangen am 13.04.2021) beantragt die FDP-Fraktion Umbesetzungen und Verlängerungen der Stellvertretungslisten der Fraktion im PLA und ASM.

Das Schreiben der FDP-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

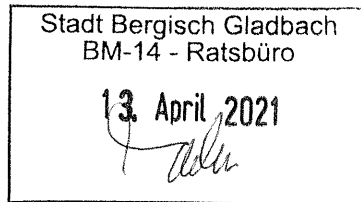
Die FDP-Fraktion beantragt,

den durch Rücktritt freien Sitz im PLA mit Herrn Stephan Winkelmann (s.B.) zu besetzen
sowie

die Stellvertretungsliste im ASM um Frau Dorothee Wasmuth zu verlängern.

FDP - Jörg Krell - Konrad-Adenauer-Platz 1 - 51465 BGL

Herrn
Bürgermeister Frank Stein
Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach



Jörg Krell
Vorsitzender der FDP-Ratsfraktion

joerg.krell@fdp-bergischgladbach.de
www.fdp-bergischgladbach.de

FDP-Fraktion
im Rat der Stadt Bergisch Gladbach
Rathaus, Zimmer 14
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Telefon: 0 22 02 / 14 23 14
Telefax: 0 22 02 / 14 23 14

Bergisch Gladbach, den 13.04.2021

Umbesetzungen sachkundiger Bürger der FDP-Vertretung im Planungsausschuss sowie Benennung einer Stellvertretung im Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität des Rates der Stadt Bergisch Gladbach

Sehr geehrter Herr Stein,

für die Hauptausschusssitzung am 27.04.2021 bittet die FDP-Fraktion folgende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Umbesetzung Planungsausschuss | |
| bisheriges Mitglied: | Fotis Latz-Tikoudis |
| neues Mitglied: | Stephan Winkelmann |
| 2. Benennung 2. Stellvertretung ASM | |
| Dorothee Wasmuth | |

Der Rücktritt des bisherigen Mitgliedes im Planungsausschuss Fotis Latz-Tikoudis liegt diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Krell'.

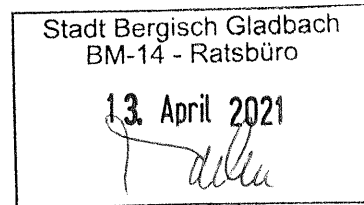
Jörg Krell
Fraktionsvorsitzender

Kopie: C. Ruhe per Mail

Stadt Bergisch Gladbach

12.04.2021

Allgemeine Verwaltung und Verwaltungssteuerung
Rathaus Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51439 Bergisch Gladbach



Rücktritt aus dem Planungsausschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit trete ich aus dem Planungsausschuss (PLA) des Rates der Stadt Bergisch Gladbach als sachkundiger Bürger und ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied zurück.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Latz-Tikoudis', written in a cursive style.

Fotis Latz-Tikoudis

**Absender
CDU-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0209/2021

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
CDU-Fraktion**

**zur Sitzung:
Hauptausschuss am 27.04.2021**

Tagesordnungspunkt

Antrag der CDU zur Realisierung eines Nahversorgungszentrums in Herkenrath

Inhalt:

Die CDU-Fraktion bezieht sich in ihrem Antrag vom 24.2.2021 auf die durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4134 – Auf dem Langen Feld – planungsrechtlich vorbereitete geplante Realisierung von drei Nahversorgungsmärkten in Herkenrath. Sie weist darauf hin, dass die Planung der Märkte bereits seit einigen Jahren verfolgt wird und die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens aufgrund der Diskussion um die Kosten für den Ausbau der Kreuzung Straßen / Ball und für die Entwässerung des Bereichs Herkenrath-Braunsberg, zu dem auch das Plangebiet gehört, ins Stocken geraten ist.

Die CDU schlägt aufgrund der hohen Bedeutung des Projektes für die Sicherstellung einer dauerhaften Nahversorgung in Herkenrath vor, dass der Planungsausschuss in der Sitzung am 28.4.2021 die folgenden Beschlüsse fassen möge:

- 1. Die Realisierung der Nahversorgung Herkenrath wird in der Verwaltung priorisiert weiterverfolgt.**
- 2. Die erforderlichen Kosten für den Ausbau der Kreuzung Straßen / Ball werden hälftig von der Stadt und vom Bauherrn des Nahversorgungszentrums getragen.**
- 3. Die Verwaltung wird aufgefordert, unterhalb des Nahversorgungszentrums eine Lösung für die Entwässerungsproblematik zu entwickeln und voranzutreiben,**

die auf zwei voneinander getrennten Entwässerungsvorrichtungen für das Nahversorgungszentrum (auf Kosten des Bauherrn) und für den Bereich Herkenrath-Braunsberg (zu Lasten der Stadt) basiert.

Die CDU-Fraktion begründet ihren Vorschlag zur Übernahme der Kosten für den Kreuzungsausbaue Straßen / Ball (Nr. 2) jeweils zu 50% durch die Stadt und den Bauherrn damit, dass der Kreuzungsausbaue die Ortsdurchfahrt entzerre, einen Beitrag zu einer besseren Anbindung des Schulzentrums leiste und somit auch die Stadt einen Nutzen von der Straßenbaumaßnahme habe.

Zu Nr. 3 führt sie aus, dass die Prüfung eines großen Regenrückhaltebeckens, das sowohl das Plangebiet als auch einen größeren Bereich von Herkenrath entwässert, Zeit in Anspruch nimmt und das Verfahren verzögert. Ein von einem städtischen Becken getrenntes separates privates Becken, das ausschließlich das Gelände der Nahversorgungsmärkte entwässert, könne das Planverfahren, so die Hoffnung der CDU, beschleunigen.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1.

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 4134 wird von der Stadtplanung derzeit prioritär bearbeitet. Zum aktuellen Arbeitsprogramm der Stadtplanung siehe auch TOP 9 dieser Sitzung (Beschlussvorlage 0209/2021).

Zu 2.

Der für den Bauherrn anfallende Kostenanteil für den Ausbau der zukünftigen Kreuzung Straßen / Ball / Planstraße wird im Rahmen des Erschließungsvertrags festgelegt. Genaue Angaben zu den Kosten sind erst auf der Grundlage der (Vor-)Entwurfsplanung mit Kostenberechnung möglich. Der Erschließungsvertrag wird dem Ausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Ein Entlastungseffekt für die Ortsdurchfahrt L 289 und die Straße Ball in Richtung des Schulzentrums wird durch die Veränderung der Kreuzung Straßen / Ball incl. der Verbreiterung der separaten Abbiegespur (Linksabbieger L 289 / Ball) durch die Verwaltung nicht erwartet. Der Ausbau der Kreuzung dient lediglich dazu, den projektbedingten Mehrverkehr abzufedern.

Grundsätzlich gilt hier das Verursacherprinzip, nach dem die neue Anbindung ausschließlich der Erschließung des Plangebietes dient. In vergleichbaren Fällen der vergangenen Jahre hat die Stadt Bergisch Gladbach bei der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben den Vorhabenträgern die Kosten für den Um- bzw. Neubau von z.B. Kreisverkehren oder Straßenverbreiterungen per Erschließungsvertrag vollständig übertragen.

Im Falle einer Erschließung durch die Stadt würden für die Zufahrt zum Nahversorgungszentrum Erschließungskosten für den Bauherrn anfallen, die über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (§ 127 ff. BauGB) nach den engen Grenzen der Erschließungsbeitragsrechts von den erschlossenen Anliegern nach Fertigstellung der Erschließungsanlage erhoben werden. Auch hier kann die Höhe der beitragsfähigen Kosten erst nach Erstellung der Entwurfsplanung geschätzt bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme ermittelt werden. Soweit der Kreis der von der Zufahrt profitierenden Grundstücksanlieger derselbe ist wie bei der privaten Erschließung, werden sich die Kosten für den Bauherrn in einer vergleichbaren Höhe bewegen.

Anders verhält sich der Kostenanteil in beiden Fällen dann, wenn noch weitere Baugrundstücke, die nicht zum Vorhaben des jetzigen Erschließungsträgers gehören, durch die neue Planstraße erschlossen werden (könnten). Für diesen Fall besteht die Möglichkeit einer vertraglichen Regelung zur anteiligen Kostenübernahme durch die Stadt, die ihren Kostenanteil dann mit den weiteren Grundstückseigentümern verrechnen kann, die von der Erschließungsanlage profitieren. Eine solche Regelung kann sowohl als Option mit Befristung als auch – wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine erweiterte Nutzung besteht – in Form eines abschließenden Vertrages vereinbart werden.

Unabhängig davon besteht zudem die Möglichkeit, dass die Stadt Kosten in Höhe ihrer Einsparung für ohnehin erforderliche Sanierungsmaßnahmen an der Straße übernimmt. Diese lassen sich durch die für dieses Jahr geplante Deckenbaumaßnahme Strassen / Braunsberg begründen, wenn der Kreuzungsbereich wegen des anstehenden Umbaus zunächst ausgespart wird. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass es sich dabei um einen eher überschaubaren Kostenanteil handelt.

Zu 3.

Die Entscheidung über die Art der Regenentwässerung im Plangebiet gehört im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4134 – Auf dem Langen Feld – zum Geschäft der laufenden Verwaltung und ist Ergebnis eines verwaltungsübergreifenden Abstimmungsprozesses, der momentan noch durchgeführt wird. Zu berücksichtigen sind u.a. die Verfügbarkeit über die benötigten Grundstücke sowie Aspekte der wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit und der Übereinstimmung mit den europäischen Vorgaben (Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie, u.a.).

Anlagen

Antrag der CDU-Fraktion

- I. Die Realisierung der Nahversorgung Herkenrath wird in der Verwaltung priorisiert weiterverfolgt.
- II. Die erforderlichen Kosten für den Ausbau der Kreuzung Straßen – Ball werden hälftig von der Stadt und vom Bauherrn des Nahversorgungszentrums getragen.
- III. Die Verwaltung wird aufgefordert, unterhalb des Nahversorgungszentrums eine Lösung für die Entwässerungsproblematik zu entwickeln und voranzutreiben, die auf zwei voneinander getrennten Entwässerungsvorrichtungen für das Nahversorgungszentrum (auf Kosten des Bauherrn) und für den Bereich Herkenrath-Braunsberg (zu Lasten der Stadt) basiert.

CDU-Fraktion / Konrad-Adenauer-Platz 1 / 51465 Bergisch Gladbach

Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Frank Stein
c/o FB1 - Kommunalverfassung, Ratsbüro
Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

CDU-Fraktion im Rat der
Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

T 02202 142218
F 02202 142201
fraktion@cdu.gl
www.cdu.gl/fraktion

24. Februar 2021

**Antrag für die nächste Sitzung des PLA am 28. April 2021
Realisierung eines Nahversorgungszentrums in Herkenrath**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stein,

wir bitten Sie diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses (PLA) zu nehmen.

Seit mehreren Jahren bestehen Planungen zur Realisierung eines Nahversorgungszentrums im Ortsteil Herkenrath. Nachdem sich die Planungen zunächst wegen notwendiger Grundstückskäufe und einer Zustimmung der Bezirksregierung zum Einzelhandelskonzept verzögerten, gerät die derzeitige Fortführung des Projektes an den Kosten des Ausbaus der Kreuzung Straßen – Ball und der Entwässerung des Bereiches Herkenrath-Braunsberg erheblich ins Stocken.

Für die erforderliche Sicherstellung einer dauerhaften Nahversorgung in Herkenrath wird daher folgender **Beschlussvorschlag** formuliert:

1. Die Realisierung der Nahversorgung Herkenrath wird in der Verwaltung priorisiert weiterverfolgt.
2. Die erforderlichen Kosten für den Ausbau der Kreuzung Straßen – Ball werden hälftig von der Stadt und vom Bauherrn des Nahversorgungszentrums getragen.
3. Die Verwaltung wird aufgefordert, unterhalb des Nahversorgungszentrums eine Lösung für die Entwässerungsproblematik zu entwickeln und voranzutreiben, die auf zwei voneinander getrennten Entwässerungsvorrichtungen für das Nahversorgungszentrum (auf Kosten des Bauherrn) und für den Bereich Herkenrath-Braunsberg (zu Lasten der Stadt) basiert.

Begründung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 nach vorheriger Beratung im Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität (ASM) und im Planungsausschuss (PLA) der Änderung des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzeptes Bergisch Gladbach mit den Stimmen aller Fraktionen zugestimmt. Die Änderungen wurden erforderlich, um die Planungen eines Nahversorgungszentrums in Herkenrath, Planvorhaben Bebauungsplan Nr. 4134 Auf dem Langen Feld weiter voranzubringen. Mit dem Einzelhandel- und Nahversorgungskonzeptes Bergisch Gladbach verfolgt die Stadt das Ziel, eine Nahversorgung durch fußläufige Erreichbarkeit eines Lebensmittelmarktes innerhalb von 700 Metern Luftlinie sicherzustellen.

Der derzeitige Lebensmittelmarkt in Herkenrath erfüllt derzeit aufgrund seiner Größe nicht mehr die Ansprüche eines modernen, nachhaltigen Marktes. Der Betreiber des Markts plant daher seit Jahren die Errichtung eines neuen Nahversorgungszentrums. Hierzu gibt es ebenfalls seit Jahren enge Abstimmungen mit der Verwaltung.

Eine durch den CDU-Ortsverband Herkenrath mit Beteiligung der Verwaltung durchgeführte Bürgerversammlung am 23. Mai 2019 hat sehr deutlich den Wunsch der Bevölkerung auf Sicherstellung einer dauerhaften Nahversorgung unterstrichen. Auch in der daran anschließenden Informationsveranstaltung der Stadt Bergisch Gladbach zur Neuplanung der Lebensmittelmärkte am 09.10.2019 hat die Bürgerschaft die Planungen ausdrücklich unterstützt und eine schnelle Realisierung des Vorhabens gefordert. Diese wurde von der Verwaltung seinerzeit auch vorsichtig in Aussicht gestellt.

Seit wenigen Wochen wird in der Bürgerschaft sichtbar, dass der derzeitige Lebensmittelmarkt auf Dauer nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann. So musste Ende Januar 2021 die Frischetheke geschlossen werden, da die Kühlanlagen veraltet sind und der vorhandene Platz für ein neues, modernes Kühlhaus nicht ausreichend ist. Bereits jetzt ist erkennbar, dass die Nahversorgung unter diesen Bedingungen dauerhaft nicht aufrechterhalten werden kann. Erste Käuferinnen und Käufer orientieren sich bereits zu den weiter entfernt liegenden Nahversorgungsmärkten, was in der Folge auch zu erhöhtem Verkehrsaufkommen führen wird. Fußläufiges Einkaufen ist so für den Ortsteil Herkenrath nicht mehr möglich.

Gespräche mit der Verwaltung und dem Investor machen deutlich, dass ein Vorankommen der Planungen derzeit aufgrund von zwei zu lösenden Problemen stocken: Erstens die geplante Finanzierung des Umbaus der Kreuzung Straßen – Ball und zweitens die Notwendigkeit der Stadt, eine Möglichkeit für die von der unteren Wasserbehörde geforderten Entwässerung des Bereiches Braunsberg zu finden.

Der Ausbau der Kreuzung Straßen – Ball verfolgt neben der Anbindung des neuen Nahversorgungszentrums auch das Ziel, den Kreuzungsbereich insgesamt auszubauen und zusätzliche Abbiegespuren zu ermöglichen. Hierdurch soll nach Planungen der Verwaltung zum einen die Ortsdurchfahrt entzerrt, aber auch eine bessere Anbindung Richtung Schulzentrum erreichen werden. Insofern hat auch die Stadt Bergisch Gladbach ein erhebliches Interesse an dem Ausbau der Kreuzung. Folgerichtig ist es demnach auch, dass die Kosten des Ausbaus der Kreuzung nicht ausschließlich zu Lasten des Investors gehen können, sondern eine finanzielle Beteiligung der Stadt erfolgt. Eine hälftige Teilung der Baukosten, die derzeit auf rund 2 Mio. Euro geschätzt werden, erscheint sachgerecht.

Des Weiteren plant die Verwaltung gleichzeitig mit dem Bau des Nahversorgungszentrums die Anforderungen an eine notwendige Entwässerung des Bereiches Braunsberg zu lösen. Die Verwaltung prüft derzeit die Realisierung eines großen Rückhaltebeckens hinter dem Nahversorgungszentrum. Die CDU begrüßt diese Prüfung. Sie darf aber nicht verhindernd oder verzögernd zur Realisierung des Nahversorgungszentrums erfolgen.

Aus diesem Grund wird die Verwaltung mit dem Beschlussentwurf aufgefordert, die Entwässerung des Nahversorgungszentrums getrennt von der Entwässerung des Bereiches Braunsberg hinter dem Nahversorgungszentrum zu realisieren und die Planungen entsprechend voranzutreiben. Gespräche mit dem Rheinisch-Bergischen-Kreis als untere Wasserschutzbehörde haben gezeigt, dass von dort keine, die Bebauung verhindernde, Bedenken gegen eine solche Planung bestehen.

Die Planungen des Nahversorgungszentrums laufen nun schon seit über 10 Jahren. Den Bürgerinnen und Bürgern ist - besonders unter dem Eindruck des jetzt nur noch dahinsiechenden alten Marktes - nicht mehr zu vermitteln, dass die Stadt nicht sämtliche Möglichkeiten nutzt, um das im Prinzip schon fertig durchgeplante Projekt endlich umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



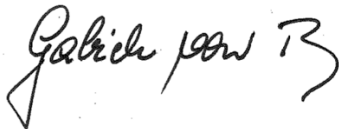
Dr. Michael Metten
Fraktionsvorsitzender



Christian Buchen
Stv.-Fraktionsvorsitzender



Hermann-Josef Wagner
Sprecher im PLA



Gabriele von Berg
Ratsmitglied für Romaney-Ost/
Herkenrath/Herrenstrunden



Ulrich Gürster
Ratsmitglied für Sand
Mitglied im PLA

Absender

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion, FDP-Fraktion

Drucksachen-Nr.

0248/2021

öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion, FDP-Fraktion

zur Sitzung:

Hauptausschuss am 27.04.2021

Tagesordnungspunkt

Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion vom 13.04.2021 (eingegangen am 13.04.2021): „Prüfung Baumaßnahme Nicolaus-Cusanus-Gymnasium G8/G9“

Inhalt:

Mit gemeinsamem Schreiben vom 13.04.2021 (eingegangen am 13.04.2021) beantragen die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, die SPD-Fraktion und die FDP-Fraktion, den folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob für die Nutzung des Schulgebäudes Nicolaus-Cusanus-Gymnasium mit G9 mehr Flächenbedarf besteht als in der derzeitigen Baumaßnahme geplant und umgesetzt wird. Ebenso um wieviel mehr und um welchen konkreten Flächenbedarf es sich handelt.

Bei bestehendem Mehrbedarf wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob eine Berücksichtigung dieses Mehrbedarfes in der laufenden Baumaßnahme mit dem aktuellen Generalplan umgesetzt werden kann oder ob eine Planung und Beauftragung eines Anbaus in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der jetzigen Baumaßnahme auf der in der bisherigen Planung für einen Erweiterungsbau geplanten Fläche umsetzbar ist. Die Verwaltung wird außerdem beauftragt, die Bedingungen (Kosten/Zeitraumen) beider Alternativen (Umbau/Anbau) zu ermitteln.“

Das gemeinsame Schreiben der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

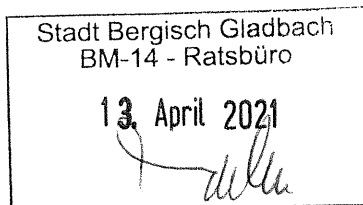
Gemäß § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach (ZuO) sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen, § 12 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO).

Gemäß § 12 Absatz 3 ZuO entscheidet der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft über Angelegenheiten der schulischen Infrastruktur und der schulischen Digitalisierung sowie unter Berücksichtigung der in § 5 festgelegten Wertgrenzen über sämtliche Hochbau-, Tiefbau- und Landschaftsmaßnahmen einschließlich der zugehörigen Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge des Kernhaushaltes und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ausschließlich betreffend die Schulen.

Demnach wäre der Antrag ohne Aussprache zur Entscheidung an den Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft zu überweisen.

Herr
Bürgermeister Frank Stein
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach



13. April 2021

Antrag „Prüfung Baumaßnahme Nicolaus-Cusanus-Gymnasium G8/G9“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Hauptausschusses am 27. April 2021 zu setzen.

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob für die Nutzung des Schulgebäudes Nicolaus-Cusanus-Gymnasium mit G9 mehr Flächenbedarf besteht als in der derzeitigen Baumaßnahme geplant und umgesetzt wird. Ebenso um wieviel mehr und um welchen konkreten Flächenbedarf es sich handelt.

Bei bestehendem Mehrbedarf wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob eine Berücksichtigung dieses Mehrbedarfes in der laufenden Baumaßnahme mit dem aktuellen Generalplaner umgesetzt werden kann oder ob eine Planung und Beauftragung eines Anbaus in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der jetzigen Baumaßnahme auf der in der bisherigen Planung für einen Erweiterungsbau geplanten Fläche umsetzbar ist. Die Verwaltung wird außerdem beauftragt die Bedingungen (Kosten/Zeitraumen) beider Alternativen (Umbau/Anbau) zu ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus W. Waldschmidt
Fraktionsvorsitzender SPD



Maik Außendorf
Fraktionsvorsitzender
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP im Rat der Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1 - 51465 Bergisch Gladbach



Jörg Krell
Fraktionsvorsitzender FDP

Theresia Meinhardt
Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

